Regierungserklärung

von

Ministerpräsident Winfried Kretschmann

am 25. Mai 2011

im Landtag von Baden-Württemberg

Es geht nämlich nicht darum, uns einen Gefallen zu tun, sondern darum, den Menschen in unserem Land einen Gefallen zu tun.

Ermöglichen Sie ihnen eine realistische Option auf Mitsprache, auf direkte Demokratie.

Wenn man sich nicht gleich am bayerischen Nachbarland orientiert und die Quote bei Volksabstimmungen ganz abschafft, so wäre schon eine gewisse Anpassung an die Gepflogenheiten in den meisten anderen Ländern eine erhebliche Verbesserung.

In Bayern, Hessen und Sachsen gibt es kein Quorum für einfache Gesetze. In Nordrhein-Westfalen wird ein Quorum von 15 Prozent verlangt, in Niedersachsen und in Rheinland-Pfalz von 25 Prozent, in Bremen von 20 Prozent.

Die FDP hat erklärt, eine Absenkung auf 20 Prozent mitzutragen. Das begrüßen wir. Wie sind bereit, diese Idee aufzugreifen.

Mein Vorschlag an die Kolleginnen und Kollegen der CDU lautet: Einigen wir uns im Hohen Haus auf diese Quote. Dann sind wir einer zeitgemäßen Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungen ein gutes Stück näher gerückt.

Auf kommunaler Ebene wollen wir die direkte Demokratie ebenfalls stärken. In den Städten und Gemeinden werden wir die Hürden für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide senken und zu mehr Themen Bürgerentscheide ermöglichen.

Außerdem soll dieses Verfahren auf die Landkreisebene ausgedehnt werden. Darüber hinaus führen wir dort die Direktwahl der Landrätinnen und Landräte ein.

Auch junge Menschen sollen mehr Mitwirkungsrechte erhalten. Bereits im Alter von 16 Jahren soll bei den Kommunalwahlen das aktive Wahlrecht gelten.

Ich lade alle im Land dazu ein, diese neue Politik mit uns gemeinsam zu gestalten, die zentralen Herausforderungen mit uns gemeinsam zu meistern.

STUTTGARTER-
ZEITUNG.DE

Das Amt des Landrats

Die kleinen Könige

Von Achim Wörner 11. Mai 2015 - 10:31 Uhr

Richard Sigel, Dirk Braune und Wolfgang Faißt (von links) wollen Landrat im Rems-Murr-Kreis werden. Foto: Gottfried Stoppel

Waiblingen - Dunkler Anzug, weißes Hemd, moderne Krawatte – das Trio, das sich an diesem Abend im stimmungsvoll illuminierten Gewölbekeller des Korber Weinguts Zimmerle bei einem guten Tropfen ein Rededuell liefern soll, macht einen hochseriösen Eindruck. In den Ansichten – von der Bildung bis hin zur Asylfrage – gibt es viele Parallelen, der Ton ist zurückhaltend, kaum politische Attacke, kaum Konfrontation, dafür Werbung in eigener Sache.

Er sei „Jurist, aber kein Paragrafenreiter“, sagt Richard Sigel, 37 Jahre alt und Dezernent im Böblinger Landratsamt. Er sei „pragmatisch und zupackend“, sagt Dirk Braune, 50 Jahre alt, der Geschäftsführer der Rems-Murr-Kreisbau-Gruppe. Er sei „ein Gestalter mit viel kommunaler Erfahrung“, sagt Wolfgang Faißt, 53 Jahre alt und Bürgermeister von Renningen.

Die sachliche Debatte auf Einladung der Stuttgarter Zeitung täuscht darüber hinweg, dass die Männer Konkurrenten sind: Alle drei wollen am Montag bei der Wahl im Kreistag den im Sommer scheidenden Rems-Murr-Landrat Johannes Fuchs beerben – und damit eines der mächtigsten Ämter auf kommunaler Ebene in Baden-Württemberg besetzen. „Herrgott, König und Feudalherr?“ überschreibt der Politologe Georg Fuchs das einleitende Kapitel seiner wegweisenden Dissertation „Der Landrat“ und illustriert die Frage mit schönen Bonmots. So haben die Kreisräte dem Ravensburger Landrat Kurt Widmaier ein biblisches Zitat

aus dem Buch Samuel gewidmet: „Seht, hier ist euer König, den ihr verlangt und den ihr euch erwählt habt." Und der frühere Landrat von Biberach, Wilfried Steuer, war als das „Herrgöttle von Biberach" weit über die Grenzen seines Gäus hinaus bekannt.

Grafik: 35 Landräte gibt es in Baden-Württemberg, Illustration: wö (für eine größere Ansicht klicken Sie auf die Grafik)

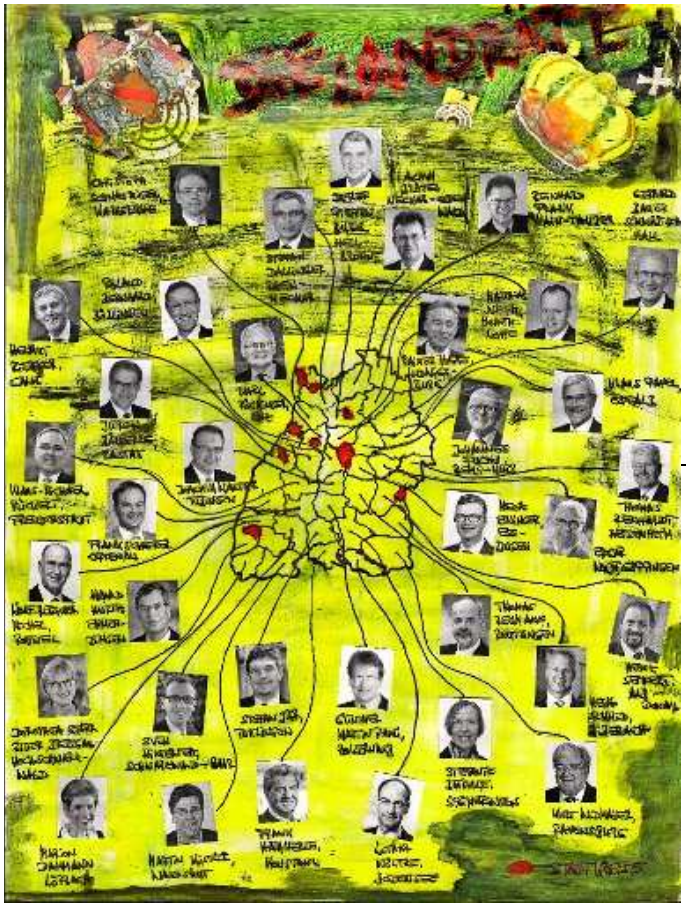

(/media.imagefile.3ef2992c-1c79-4d2a-bc8d-d3bbf5a80ed4.original.media)

Um die „Kreisfürsten und Staatsdiener", wie sie der frühere Regierungspräsident Udo Andriof einmal bezeichnet hat, ranken sich viele Geschichten. Legendär ist beispielsweise Johannes Fuchs' Vorgänger Horst Lässing, dem Festredner schon anlässlich seines fünfzigsten Geburtstages attestiert haben, er sei ein „donderschlechtiger Landrat". Der weinselige Kreishäuptling, der 28 Jahre lang die Geschicke an Rems und Murr lenkte, soll öfter wie J. R. Ewing durch seine Residenz gefegt sein, Mitarbeiter zum Rapport befohlen und selbst höhere Würdenträger der Verwaltung mit Titeln belegt haben, die in keinem Dienstgradverzeichnis stehen. Mit dem damaligen Regierungspräsidenten beharkte er sich so intensiv, dass die beiden Streithähne prompt vor den Innenminister zitiert wurden. „Früher", sagt der heute 78-Jährige, „bin ich gern gegen den Wind gesegelt."

„Gläubig aufwärts, mutig vorwärts, dankbar rückwärts"

Barocke Lebensfreude gepaart mit reichlich konservativen Ansichten und bisweilen selbstgefälligem Gehabe wird besonders einzelnen Landräten in den katholisch geprägten oberschwäbischen Gefilden nachgesagt. Der bis 1991 tätige spätere Energiemanager Steuer etwa ist einen vielsagenden Spruch nie mehr losgeworden: „Fanget die Kerle und gucket, was die treibet“, lautete seine Parole, als sich ausgerechnet am Bussen, dem heiligen Berg Oberschwabens, eine Kommune niederließ, deren Mitglieder zwar keine Vorhänge hatten, sich aber munter der Fleischeslust hingaben, wie die „Badische Zeitung“ schrieb. Das hätte der fromme Christdemokrat vielleicht noch hingenommen, hätte sich nicht der Hund der Lebensgemeinschaft am Weihwasserkessel des Friedhofs gelabt. Später hat Steuer in seinem Heimatdorf Emerfeld ein Kreuz aufstellen lassen mit seinem Lebensmotto: „Gläubig aufwärts, mutig vorwärts, dankbar rückwärts“.

35 Landräte gibt es in Baden-Württemberg, seit die Landkreise 1973 neu geschnitten und in der Zahl reduziert wurden. Nur drei Frauen sind darunter. Mehr als 70 Prozent verfügen – vor allem im ländlichen Raum – über ein CDU-Parteibuch. Und ein patriarchales Herrschaftsverständnis wird den einflussreichen Chefs der Kreishäuser immer noch zugeschrieben. Die Wirklichkeit aber ist inzwischen differenzierter.

Johannes Fuchs sitzt in einem Besprechungsraum des Landratsamts Rems-Murr, einem Zweckbau aus den 1970er Jahren. Seine Tage als erster Mann im Kreis sind gezählt. Er hat sich entschieden, mit seinem Geburtstag im August abzutreten, wiewohl seine achtjährige zweite Amtsperiode bis 2018 gedauert hätte. Im Alter von 65 Jahren soll ein neuer Lebensabschnitt beginnen. Fast vier Dekaden in kommunalen Leitungspositionen hat er dann hinter sich. Wenn Fuchs, ein nachdenklicher, reflektierter Vertreter seiner Spezies, Bilanz zieht, dann wechseln Licht und Schatten ab. Die gestalterischen Möglichkeiten als Landrat, die Freiheit, in wichtigen Bereichen des öffentlichen Lebens Akzente zu setzen, hat er geschätzt, ja, genossen. Er hat aber immer wieder und zunehmend auch die Bürden gespürt. Der Familie seien große Opfer abverlangt worden, sagt er. Im Durchschnitt mehr als 70 Wochenstunden sind Landräte dienstlich unterwegs, eine Sieben-Tage-Woche ist die Regel. Das kostet Kraft – auch weil die Spitzenbeamten „zunehmend die Rolle des Prellbocks spielen“, wie Fuchs befindet.

Hautnah hat er dies erlebt bei den Debatten über die Kliniklandschaft im Rems-Murr-Kreis. Die Schließung von Dependancen wie in Backnang hat die Wogen hochschlagen lassen – und dem Verantwortlichen „manch schlaflose Nacht bereitet“. 2008 beschloss der Kreistag mit dünnster Mehrheit einen Neubau in Winnenden. Vor allem die „oft unsachliche Kritik unter der Gürtellinie“ hat Fuchs zugesetzt. Seine Amtskollegen Roland Bernhard in Böblingen und Rainer Haas in Ludwigsburg, die aktuell im Blick auf die Zukunft ihrer Hospitäler vor ähnlichen

Herausforderungen stehen, können ein Lied davon singen. Erst dieser Tage musste sich Haas den Protest von Demonstranten gefallen lassen, die sich gegen das Schleifen des Vaihinger Hauses wehren – wie anno dazumal an anderer Stelle gegen den Bau von Müllverbrennungsanlagen. Solche Bürgernähe sind Landräte nicht gewohnt.

Dabei ist das Gesundheitswesen zwar von besonderer Strahlkraft – aber nur ein Teil eines riesigen Portfolios, das Landräte zu verantworten haben. Sie sind in einer Doppelfunktion erste Beamte des Kreises und Leiter der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde. Kraft Amtes sitzen sie dem Kreistag und seinen Ausschüssen vor und sind gesetzliche Vertreter des Kreises – auch in vielen Aufsichtsgremien. Um die Fülle der Pflichten in einem Kreishaus zu fassen, braucht es schon eine sechzehnseitige Broschüre, wie sie in Ludwigsburg aufgelegt wurde: Die Liste reicht von der Ausbildungsförderung bis zum Wohngeld, vom öffentlichen Nahverkehr bis zur Schulsozialarbeit. Die Kreise regeln – je nach Größe – das Leben von teilweise mehr als 500 000 Bürgern. Sie halten berufliche Schulen vor und Büchereien, müssen sich um die Straßen, den Forst, die Lebensmittelüberwachung kümmern – und bieten sogar Obstbauberatung an. Allein im Kern beschäftigen die Landratsämter 1500 Mitarbeiter, mal etwas mehr, mal weniger. Konzernvolumen inklusive der Abfallwirtschaft und der Krankenhäuser: in manchen Fällen klar über der Milliardengrenze.

Im Blickpunkt einer breiten Öffentlichkeit stehen die Landräte im Moment nicht zuletzt wegen der Unterbringung von Asylbewerbern. Im vergangenen Herbst hat sich wegen der hohen Zahl an Flüchtlingen der Esslinger Kreisobere Heinz Eininger mit der Landesregierung angelegt – und in einem Brandbrief an die Integrationsministerin Bilgay Öney einen Aufnahmestopp angedroht. „Unser Ziel muss eine menschenwürdige Unterbringung sein“, so sein Kredo. Fakt sei aber, „dass wir in einem dicht besiedelten Kreis weder die Flächen noch die Gebäude haben“. Die Verweigerungshaltung löste bundesweit ein heftiges Medienecho aus und trug Eininger einen Rüffel des Ministerpräsidenten Kretschmann ein. Verständnis erntete er hingegen bei seinen Standeskollegen, die ihre Reihen wieder einmal geschlossen hielten.

Die Direktwahl ist auf die lange Bank verschoben

Dies ist ein Beleg dafür, mit welchem Selbstbewusstsein die Landräte ihre Interessen vertreten – obwohl sie in Baden-Württemberg, anders als in anderen Ländern, nicht vom Volk, sondern von den Kreistagen bestimmt werden. Die grün-rote Landesregierung hat zwar im Koalitionsprogramm eine Änderung des Verfahrens vereinbart, realisiert wird der Plan aber nicht mehr vor der Landtagswahl 2016. Die Umsetzung sei wegen vorrangiger Gesetzesvorhaben zurückgestellt, sagt der Vizeregierungssprecher Arne Braun. Auch, weil mit der Direktwahl ungeklärte rechtliche und organisatorische Fragen verbunden seien.

Doch auch so ist das Amt von großer Unabhängigkeit geprägt, wie der Wissenschaftler Georg Fuchs in seiner Studie über die Landräte fein säuberlich herausgearbeitet hat. 85 Prozent der Mandatsträger waren vor ihrer ersten Wahl als Beamte oder Bürgermeister tätig und haben deshalb eine ausgewiesene Expertise als Verwaltungsfachleute. Da die Kreistage als Vollversammlung allenfalls vier- bis sechsmal im Jahr zusammenkommen und auch über keinen Apparat verfügen, nutzen die Landräte gerne ihren Kompetenzvorsprung, um Entscheidungen in ihrem Sinne zu befördern. Einer, der diesen Ansatz hegt und pflegt, ist der Ludwigsburger Landrat Haas. „Angesichts des vielfältigen Beziehungsgeflechts eines Kreises funktioniert ein feudaler Regierungsstil nicht“, sagt er zwar, bezieht aber selbst immer klar Position und versucht, eine Mehrheit der Kreisräte hinter sich zu bringen – so wie bei der Schrumpfkur für das defizitäre Krankenhaus Vaihingen. Proteste vor Ort kann der 58-Jährige mit der Gelassenheit des mittlerweile dienstältesten Landrats im Land ertragen. „Man darf eben nicht mimosenhaft sein“, sagt Haas, der sich zuvörderst der Sache und seinem Kreis verpflichtet fühlt – und sich im Kampf um Zuständigkeiten deshalb auch gerne speziell mit dem Verband Region Stuttgart anlegt.

„Das mir von Gott anvertraute Amt ist gar köstlich und schön. Unabhängig nach oben gegen die Regierung sowie gegen die Kreisinsassen nach unten, ruht es allein auf meiner Verantwortung“ – so hat anno 1844 ein Vogt von seinem Beruf geschwärmt. Bis heute, betont der Forscher Fuchs, sei das Amt des Landrats einzigartig: in Stellung, Amtsführung und im Amtsverständnis. Der uralte Kern der Rolle, eine Ausgleichsfunktion an der Schnittstelle zwischen Herrschaft und Bürgern, sei noch immer prägend. Aber königliche, göttliche Attitüden? Landräte moderner Prägung sind Manager mittelständischer Unternehmen, die ihren Kreis im Wettbewerb mit anderen Standorten voranbringen müssen – im Idealfall als Teamplayer. „Ein Landrat“, sagt selbst Haas, „braucht kommunikative Fähigkeiten und ist auf eine gute Mannschaft angewiesen.“

Dieses Selbstverständnis, das hat die Debatte im Korber Weinkeller gezeigt, legen auch die drei Kandidaten für den alsbald vakanten Stuhl des Landrats im Rems-Murr-Kreis an den Tag. Am Montag haben die 88 Kreisräte die Qual der Wahl. Alle Bewerber erfüllen das Anforderungsprofil, jeder bringt eigene Stärken und Schwächen mit. Der Amtsinhaber Johannes Fuchs wird den Urnengang gelassen verfolgen. Auf der Ostalb hat er vor Jahren ein landwirtschaftliches Gehöft erstanden, das nun auf Vordermann gebracht werden will. „Da“, sagt er, „kann ich so richtig entspannen.“

Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 12 / 1218**

12. Wahlperiode **19. 03. 97**

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung der Landkreisordnung des Landes Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Die Landräte im Land Baden-Württemberg sollen zukünftig von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf ändert die Landkreisordnung für Baden-Württemberg entsprechend den Wahlgrundsätzen, die nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg Gültigkeit für die Wahl des Bürgermeisters haben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Eingegangen: 19. 03. 97 / Ausgegeben: 10. 04. 97

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung der Landkreisordnung des Landes Baden-Württemberg

Artikel 1

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 1995 (GBl. S. 761), wird wie folgt geändert:

1. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Wählbarkeit, Hinderungsgründe

(1) Wählbar zum Landrat sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 30., aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bedienstete der oberen und obersten Rechtsaufsichtsbehörde können nicht gleichzeitig Landrat sein.

(3) Der Landrat kann nicht gleichzeitig eine andere Planstelle im Landkreis innehaben oder deren sonstiger Bediensteter sein.“

2. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Wahlgrundsätze, Zeitpunkt der Wahl, Stellenausschreibung

(1) Der Landrat wird von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

(2) Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl Neuwahl statt. Für die Neuwahl gelten die Grundsätze der

ersten Wahl; es entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los. Eine nochmalige Stellenausschreibung ist nicht erforderlich.

(3) Wird die Wahl des Landrats wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand oder Verabschiedung infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle, in anderen Fällen spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen.

(4) Die Stelle des Landrats ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Der Landkreis gibt den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit, sich den Bürgern in öffentlichen Versammlungen vorzustellen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

18. 03. 97

Maurer, Redling
und Fraktion

Begründung

Zu 1. und 2.:

Durch die Volkswahl des Landrats wird dessen direkte demokratische Legitimation gestärkt. Er ist den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises unmittelbar für seine Amtsführung verantwortlich und muß seine Entscheidungen für eine breite Öffentlichkeit transparent machen. Dies wird zu einem größeren Interesse der Menschen an der Kreispolitik und damit zu mehr unmittelbarer Demokratie führen. Zudem erhält der Landrat im Kreistag ein Stimmrecht.

Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 12 / 1337**

12. Wahlperiode **17. 04. 97**

Gesetzentwurf

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung der Landkreisordnung des Landes Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden sollen in Zukunft von der Ausübung eines Kreistagmandates ausgeschlossen sein.

Landräte sollen von den Bürgerinnen und Bürgern direkt gewählt werden.

Auch Unionsbürgerinnen und -bürger sollen in Zukunft als Landräte gewählt werden können.

B. Wesentlicher Inhalt

Erweiterung der Inkompatibilitätsregelungen durch Einführung einer Klausel, die das Bürgermeisteramt mit dem Kreistagsmandat für unvereinbar erklärt.

Einführung der Direktwahl von Landrätinnen und Landräten nach den Wahlgrundsätzen, die für die Wahl von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern gelten.

Erweiterung der Wählbarkeitsvorschriften.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Eingegangen: 17. 04. 97 / Ausgegeben: 24. 04. 97

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung der Landkreisordnung

Artikel 1

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 1995 (GBl. S. 761), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 1 wird am Ende der Ziffer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Ziffer 3 angefügt:

   „3. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden."

2. § 38 erhält folgende Fassung:

   „§ 38

   Wählbarkeit, Hinderungsgründe

   (1) Wählbar zur Landrätin oder zum Landrat sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen am Wahltag das 30., dürfen jedoch noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben; sie müssen die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

   (2) Bedienstete der oberen und obersten Rechtsaufsichtsbehörde können nicht gleichzeitig Landrätin oder Landrat sein.

   (3) Die Landrätin oder der Landrat kann nicht gleichzeitig eine andere Planstelle im Landkreis innehaben oder deren sonstiger Bediensteter sein."

3. § 39 erhält folgende Fassung:

   „§ 39

   Wahlgrundsätze, Zeitpunkt der Wahl, Stellenausschreibung

   (1) Der Landrat wird von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

(2) Entfällt auf keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl Neuwahl statt. Für die Neuwahl gelten die Grundsätze der ersten Wahl; es entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los. Eine nochmalige Stellenausschreibung ist nicht erforderlich.

(3) Wird die Wahl der Landrätin oder des Landrats wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand oder Verabschiedung infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle, in anderen Fällen spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen.

(4) Die Stelle der Landrätin oder des Landrats ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Der Landkreis gibt den Bewerberinnen und Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit, sich den Bürgerinnen und Bürgern in öffentlichen Versammlungen vorzustellen.

(5) Das Innenministerium erläßt durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Vorschriften, insbesondere über die Einreichung, die Rücknahme, den Inhalt, die Form der Bewerbungen zur Wahl der Landrätin bzw. des Landrats, sowie der mit ihnen einzureichenden Nachweise.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft

17. 04. 97

Jacobi, Kuhn

und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1 Ziffer 1:

Die Landkreisordnung Baden-Württemberg kennt – abweichend von den gesetzlichen Regelungen vieler Bundesländer – keine Unvereinbarkeit des Amtes des Bürgermeisters einer kreisangehörigen Gemeinde mit einem Kreistagsmandat. Während in § 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Landkreisordnung Inkompatibilitätsregelungen für Doppelfunktionsträger vorgesehen sind, die durch die Wahrnehmung der Doppelfunktion in Entscheidungskonflikte geraten würden, läßt man bislang diese Interessenverflechtung bei Bürgermeistern zu; als Hauptargument wird angeführt, daß der Sachverstand der Bürgermeister im Kreistag unverzichtbar sei.

Mit der vorliegenden Neuregelung soll die Unvereinbarkeit von Bürgermeisteramt und Kreistagsmandat gesetzlich festgelegt werden.

Für eine solche Inkompatibilitätsregelung besteht ein Bedürfnis, auch wenn in Zukunft die Landrätin oder der Landrat direkt vom Volk gewählt werden soll (vgl. Ziffer 3): Ein Bürgermeister mit Kreistagsmandat muß nach der bisherigen Regelung in einer Person Kreis- und Gemeindeinteressen vertreten. Nehmen beispielsweise Bürgermeister die Interessen ihrer Gemeinde im Kreistag wahr, so ist unter Hintanstellung von übergeordneten Kreisinteressen eine bevorzugte Verwendung von Haushaltsmitteln des Kreises zugunsten von Gemeinden möglich, deren Bürgermeister im Kreistag sitzen. Gemeinde- und Kreisinteressen kollidieren regelmäßig bei Haushaltsfragen, aber auch bei Fragen der Aufgabenverteilung im Verhältnis von Gemeinden und Landkreis.

Obwohl durch die – ebenfalls mit diesem Gesetzentwurf angestrebte – Volkswahl der Landrätinnen und Landräte Interessenverflechtungen vorgebeugt werden kann, die dadurch entstehen, daß bislang die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreistag die Landrätinnen und Landräte wählen, die später die Dienst- und Rechtsaufsicht über sie führen, bleiben somit Entscheidungskonflikte, die nur mit einer klaren Unvereinbarkeitsregelung gelöst werden können.

Auf den Sachverstand der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister muß auch in Zukunft nicht verzichtet werden, da sie in allen wichtigen Angelegenheiten gehört und um Stellungnahme gebeten werden können.

Zu Artikel 1 Ziffer 2:

Mit der geplanten Neuregelung, nach der nicht mehr nur Deutsche, sondern auch Unionsbürgerinnen und -bürger zur Landrätin bzw. zum Landrat gewählt werden können, wird ein weiterer Schritt zur konsequenten Umsetzung des Kommunalwahlrechtes für Staatsangehörige der Europäischen Union vollzogen.

Es erscheint wenig sachgerecht, EU-Bürgerinnen und -Bürgern einerseits das passive Wahlrecht in bezug auf Wahlen zur Oberbürgermeisterin bzw. zum Oberbürgermeister zuzugestehen, und ihnen andererseits den Zugang zu einer Spitzenposition im Kreis zu verwehren. Auch die Tatsache, daß ein Landrat hauptamtlicher Beamter auf Zeit ist, steht der Gewährung des passiven Wahlrechts nicht entgegen, da es das Beamtenrecht Ausländern ermöglicht, in Einzelfällen Beamte zu werden.

Zu Artikel 1 Ziffer 3:

Für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates sollen nach der geplanten Neuregelung die gleichen Wahlgrundsätze wie für die Bürgermeisterwahl gelten.

Zur Regelung der Einzelheiten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl, insbesondere auch für die Zulassungsvoraussetzungen für die Bewerbung und die dazu erforderlichen Nachweise, wird das Innenministerium ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen. In dieser Rechtsverordnung kann auch eine Bestimmung über die Entrichtung einer Verwaltungsgebühr für die Zulassung der Bewerbung getroffen werden, um eine reine Postkartenbewerbung zu verhindern.

Zu Artikel 2:

Die Neuregelung kann sofort in Kraft treten.

LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG

13. Wahlperiode 2001 – 2006

SACHREGISTER

Stuttgart 2012

Landrat

Reform der Verwaltungsstrukturen in BW; hier: Reformkonzept der Haushaltsstrukturkommission
Eingliederung von Behörden in die Stadt- und LKreise, Bewertung der verfassungsrechtlichen Bedenken zur umfassenden Übertragung staatlicher Verwaltungsaufgaben, Vereinbarkeit der Aufgabenfülle der Landräte mit einem Landtagsmandat und der Wahl durch den Kreistag sowie der Eingliederung der Polizeidirektionen mit der kommunalen Selbstverwaltung, Gewährleistung des Konnexitätsprinzips

GrAnfr
s. Verwaltungsreform
Drs 13/2013

Entwicklungschancen für und durch direkte Demokratie in den Kommunen BW
Ermöglichung der Bürgerbegehren und Direktwahl der obersten Repräsentanten auch in den LKreisen und Regionen im Zuge der anstehenden Verwaltungsreform

GrAnfr
s. Bürgerbeteiligung
Drs 13/2241

Ankündigung gesetzwidrigen Verhaltens des Biberacher Landrats
Beurteilung der angedrohten Nichtbeachtung von Gesetzen u.a. Rechtsvorschriften, wenn keine Aufgabenreduzierung im Zuge der Verwaltungsreform erfolgt; Vereinbarkeit mit dem Amt und den Pflichten eines Landrats; Maßnahmen zur Unterbindung eines solchen Verhaltens

Antr
s. Schneider, Peter MdL CDU
Drs 13/2636

Geplante Höhergruppierung der Landräte im Zuge der Verwaltungsreform
Begründung und finanzielle Auswirkungen einer höheren Besoldungseinstufung der Landräte u.a. Bediensteter, Art des Ausgleichs der Mehrkosten, Ausschluss einer Erhöhung der Kreisumlage

KlAnfr Heike Dederer GRÜNE 26.11.2003 und Antw IM Drs 13/2671

Künftige Besoldung der baden-württembergischen Landräte
Verzicht auf eine höhere Besoldungseinstufung der Landräte im Zuge der Verwaltungsreform

Antr SPD 02.12.2003 und Stellungnahme IM Drs 13/2690
EAntr CDU und FDP/DVP 30.03.2004 Drs 13/3077
PlPr 13/66 31.03.2004 S. 4634-4679

Verwaltungsreform; hier: Eingliederung der Fachbehörden in die Landratsämter und Stadtkreise
Beurteilung der Neuorganisation von Kreisverwaltungen durch Landräte ohne Einbeziehung der Kreistage und Fachausschüsse in Vorwegnahme einer Umsetzung der vorgesehenen Verwaltungsreform

KlAnfr
s. Kreis (Gebietskörperschaft)
Drs 13/3069

Beurteilung des Verhaltens des Landrats des LKreises Sigmaringen
Gemeinsame Einladung zu einer Europawahlveranstaltung mit einem CDU-Bundestagsabgeordneten unter Verwendung des Landkreiswappens, seiner Amtsbezeichnung und Unterschrift; rechtliche Prüfung dieser Vorgehensweise, ggf Einleitung rechtsaufsichtlicher Maßnahmen

Antr Rainer Stickelberger u.a. SPD 21.05.2004 und Stellungnahme IM Drs 13/3231
BeschlEmpf und Bericht InnenA 22.09.2004 Drs 13/3652 S. 21
PlPr 13/79 11.11.2004 S. 5635

Interessenkonflikt zwischen Landräten und Bürgermeistern in Kreistagen, Eintreten für eine Volkswahl der Landräte
PlPr 13/14 12.12.2001 S. 676-685

Lösung des Problems der Rechtsaufsicht über Bürgermeister in Kreistagen durch Volkswahl der Landräte
PlPr 13/31 16.10.2002 S. 1934 1935 1939

Eintreten für eine Direktwahl der Landräte, Lösung des Interessenkonflikts zwischen Landräten und Bürgermeistern in Kreistagen
PlPr 13/37 22.01.2003 S. 2380 2390-2394

Begrüßung und Umsetzung der vorgesehenen Verwaltungsreform durch die Landräte; Erneuerung des Vorschlags zur Direktwahl der Landräte
PlPr 13/43 07.05.2003 S. 2901-2903 2906 2907 2911 2914-2917 2919 2924

Verzicht auf eine höhere Besoldungseinstufung der Landräte im Zuge der Verwaltungsreform
PlPr 13/54 26.11.2003 S. 3797

Appell an die Landräte zur Kooperation der LKreise bei den großen Aufgaben nach Umsetzung der Verwaltungsreform, Veränderung des Amtsverständnisses der Landräte durch die Verwaltungsreform
PlPr 13/70 09.06.2004 S. 4923 4924 4935 4938-4942

Begrüßung der Landräte im Plenum, Appell zur Kooperation der LKreise bei den großen Aufgaben nach Umsetzung der Verwaltungsreform, Veränderung des Amtsverständnisses der Landräte durch die Verwaltungsreform
PlPr 13/71 30.06.2004 S. 4987 4991-4994 4998 5001-5005 5007 5028-5030 5032

Eingliederung des WKD in die Stadt- und LKreise, Erwartungen an die Landräte bei der Wahrnehmung von Aufgaben des gesundheitlichen Verbraucherschutzes; Informationspolitik der Landräte gegenüber den Bürgern
PlPr 13/74 28.07.2004 S. 5205-5213 5250 5252

Eintreten für eine Direktwahl der Landräte
PlPr 13/81 09.12.2004 S. 5722

Machtzuwachs der Landräte mit der Verwaltungsreform
PlPr 13/83 16.02.2005 S. 5868

Feststellung einer Zunahme der Kritik von Landräten an der Verwaltungsreform
PlPr 13/94 02.06.2005 S. 6662-6664

Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 13 / 2241**
13. Wahlperiode **08. 07. 2003**

Große Anfrage

der Fraktion GRÜNE

und

Antwort

der Landesregierung

Entwicklungschancen für und durch direkte Demokratie in den Kommunen Baden-Württembergs

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

I. Entwicklung und Scheitern direkter Bürgermitsprache

1. Wie viele Bürgerbegehren haben in Baden-Württemberg seit 1975 (dem Beginn der Statistik des Innenministeriums) stattgefunden,
   a) im Zeitraum 1975–1995
   b) im Zeitraum 1996–2003
2. Wie viele davon waren in dieser Zeit unzulässig wegen
   a) unzulässiger Themenwahl,
   b) wegen Überschreitung der Vier-Wochen-Frist bei Bürgerbegehren gegen Gemeinderatsbeschlüsse?
3. Wie viele Bürgerbegehren richteten sich in dieser Zeit gegen einen Gemeinderatsbeschluss und wie viele brachten welche neuen Vorschläge auf die politische Agenda, und welche davon wurden durch Gemeinderatsbeschluss oder Bürgerentscheid angenommen?
4. Wie vielen Bürgerbegehren wurde in dieser Zeit durch Gemeinderatsbeschluss abgeholfen?
5. Wie viele zugelassene Bürgerbegehren führten in dieser Zeit zu einem gültigen Bürgerentscheid bzw. wie viele scheiterten an dem Zustimmungsquorum von 30 Prozent?
6. Wie beurteilt die Landesregierung die Wirkung des hohen Zustimmungsquorums auf die Politikverdrossenheit der Bürger, wenn in Städten wie Konstanz (Katamaran) oder Friedrichshafen (Thermalbad) jeweils klare Mehrheiten der Bürger eine Entscheidung treffen, das Quorum knapp nicht erfüllt wird und der Gemeinderat dann die Minderheitsposition beschließt?
7. Wie viele Bürgerentscheide fanden seit 1975 aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen statt?

Eingegangen: 08. 07. 2003 / Ausgegeben: 16. 10. 2003

II. Baden-Württemberg und Bayern im Vergleich

1. Wie sehen die gesetzlichen Regelungen für Bürgerbegehren und -entscheide in den Gemeinden und Landkreisen in Baden-Württemberg und Bayern im Vergleich aus, insbesondere hinsichtlich der

   – zugelassenen Themen

   – Fristen von Bürgerbegehren gegen Gemeinderatsbeschlüsse

   – Zustimmungsquoren bei der Abstimmung

   – Bürgerbegehren und Entscheide in Landkreisen
   (Bitte um einen tabellarischen Vergleich)

2. Welche Gründe sieht die Landesregierung dafür, dass in Bayern seit der Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Jahre 1995 weit mehr Bürgerbegehren und -entscheide stattgefunden haben (nach den Feststellungen der Bürgeraktion Mehr Demokratie) als in Baden-Württemberg (laut Zählung in der Statistik des Innenministeriums) seit 1975?

3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, inwieweit sich die bayerischen Regelungen bezüglich der Bürgerentscheide in den Gemeinden und Landkreisen nach Auffassung der bayerischen Staatsregierung bewährt haben, und welche Schlussfolgerungen zieht die baden-württembergische Landesregierung daraus?

III. Bürgerentscheide in Landkreisen und Regionen

1. Weshalb ist die direkte Bürgermitsprache in den Gemeinden und im Land gesetzlich verankert, nicht aber in den Mittelinstanzen bei Landkreisen und Regionen?

2. Weshalb können Bürgerinnen und Bürger in Stadtkreisen über Themen wie den öffentlichen Nahverkehr oder Müllentsorgung mit Bürgerentscheiden abstimmen, in landkreisangehörigen Gemeinden aber nicht?

3. Wie ist ein/dieses unterschiedliche Recht mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes vereinbar?

4. Inwieweit sollte aufgrund der anstehenden Verwaltungsreformen mit der Stärkung der Mittleren Verwaltungsebene auch auf dieser Ebene der Einfluss der Bürger/innen durch die Volkswahl des Landrates bzw. des Regionalpräsidenten und durch Bürgerentscheide gestärkt werden?

IV. Perspektiven für die direkte Demokratie in Gemeinden und Landkreisen/Regionen

1. Wann und wie wird die Landesregierung die Koalitionsvereinbarung der sie tragenden Parteien bezüglich des Wegfalls der Themeneinschränkungen für Bürgerentscheide umsetzen?

2. Ist dabei beabsichtigt bestimmte Themen, wie z. B. Bebauungspläne der Entscheidung des Bürgers zu entziehen, obwohl in Bayern die meisten Bürgerbegehren zu Bebauungsplänen stattfinden?

3. Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung bei der Reform der Gemeindeordnung auch das Zustimmungsquorum bei der Abstimmung abzusenken und in welchem Umfang wird dabei die bayerische Regelung eines nach Gemeindegröße gestaffelten Quorums als Vorbild dienen?

4. Beabsichtigt die Landesregierung bei der Reform des Bürgerentscheides, den Bürgern in Landkreisen die gleichen Mitspracherechte zu geben wie in den Stadtkreisen? Wenn nein, warum nicht?

08. 07. 2003

Kretschmann, Oelmayer
und Fraktion

Unterschiede zwischen Stadtkreisen und Gemeinden in Landkreisen nicht zu groß werden. Die im Antrag herangezogenen Beispiele vermitteln dazu kein präzises Bild; ebenso wie der Gemeinderat eines Stadtkreises Fragen des öffentlichen Nahverkehrs durch Aufnahme in die Hauptsatzung für bürgerentscheidsfähig erklären kann, kann dies der Gemeinderat einer Gemeinde im Landkreis hinsichtlich der Beteiligung der Gemeinde an der Konzeption des öffentlichen Nahverkehrs im Landkreis beschließen. Dasselbe gilt für die Abfallbeseitigung in einem Stadtkreis oder der Gemeinde eines Landkreises. Was auch bei überörtlichen Aufgaben eine „wichtige Gemeindeangelegenheit“ im Sinne von § 21 Abs. 1 Satz 3 GemO sein kann, bestimmt sich durch das Mitwirkungs- und Beteiligungsrecht, das die Gemeinde an der überörtlichen Aufgabe hat.

Um einem Missverständnis vorzubeugen, ist darauf hinzuweisen, dass die bei der Müllentsorgung die Bürger wohl am meisten interessierende Frage nach der Höhe der Müllgebühren nicht zum Gegenstand eines Bürgerentscheids gemacht werden kann, da Müllgebühren als Kommunalabgaben dem Negativkatalog unterfallen (§ 21 Abs. 2 Nr. 4 GemO).

Angesichts der differenzierten Ausgangslage je nach Größe und Zuständigkeit der Gemeinde ist ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht erkennbar.

4. Inwieweit sollte aufgrund der anstehenden Verwaltungsreformen mit der Stärkung der Mittleren Verwaltungsebene auch auf dieser Ebene der Einfluss der Bürger/innen durch die Volkswahl des Landrates bzw. des Regionalpräsidenten und durch Bürgerentscheide gestärkt werden?

Zu Nr. 4:

Die Verwaltungsreform wird zu einer Erweiterung der Aufgaben der Landratsämter als untere Verwaltungsbehörde führen. Damit nehmen die staatlichen Weisungsaufgaben zu, die – wie bereits ausgeführt – grundsätzlich nicht bürgerentscheidsfähig sind. Die Funktionen des Landratsamts in Wahrnehmung der Selbstverwaltungsaufgaben des Landkreises verändern sich durch die Verwaltungsreform dagegen kaum. Aus diesem Grund sieht die Landesregierung auch keine Veranlassung, das Thema Volkswahl des Landrats im Zusammenhang mit der Reform der Verwaltungsstruktur wieder aufzugreifen.

IV. Perspektiven für die direkte Demokratie in Gemeinden und Landkreisen/Regionen

1. Wann und wie wird die Landesregierung die Koalitionsvereinbarung der sie tragenden Parteien bezüglich des Wegfalls der Themeneinschränkungen für Bürgerentscheide umsetzen?

2. Ist dabei beabsichtigt bestimmte Themen, wie z. B. Bebauungspläne der Entscheidung des Bürgers zu entziehen, obwohl in Bayern die meisten Bürgerbegehren zu Bebauungsplänen stattfinden?

3. Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung bei der Reform der Gemeindeordnung auch das Zustimmungsquorum bei der Abstimmung abzusenken und in welchem Umfang wird dabei die bayerische Regelung eines nach Gemeindegröße gestaffelten Quorums als Vorbild dienen?

Zu Nr. 1 bis Nr. 3:

Die Landesregierung wird zu gegebener Zeit über die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung entscheiden.

Im Rahmen dieses Gesetzentwurfs wird auch über die Frage des Zustimmungsquorums sowie darüber zu entscheiden sein, ob z. B. Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch in den Negativkatalog aufgenommen und damit von der Möglichkeit des Bürgerentscheids ausgenommen werden sollen.

STUTTGARTER-
ZEITUNG.DE

Landrats-Wahl

Grün-Rot zögert bei der Volkswahl

Von Reiner Ruf 19. Mai 2012 - 16:30 Uhr

Ministerpräsident Winfried Kretschmann (Grüne, links) ist nicht mehr so eifrig dabei am Ausarbeiten der Direktwahl. Foto: dpa

Stuttgart – Ein Koalitionsvertrag ist keine Bibel, hat Gerhard Schröder (SPD), der Kanzler der rot-grünen Bundesregierung, einmal gesagt. Winfried Kretschmann (Grüne), der Ministerpräsident der grün-roten Landesregierung, sieht das ähnlich. Im wörtlichen Sinne sowieso, im übertragenen Sinne wohl auch – zumindest wenn es um die Direktwahl der Landräte geht. In ihrem Koalitionsvertrag versprechen Grüne und Rote „mehr Demokratie in den Kommunen“. Bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden soll der Themenkatalog erweitert, die Fristen sollen verlängert und die Quoren gesenkt werden. „Auch auf Landkreisebene“, so heißt es weiter, „werden wir diese Verfahren einführen, ebenso die Direktwahl der Landräte.“

Die Volkswahl der Kreisfürsten gehörte in der Vergangenheit zum Traditionsbestand oppositioneller Forderungen im Südwesten und das beileibe nicht nur aus Liebe zur direkten Demokratie. Vielmehr hofften SPD und Grüne, auf diese Weise wenigstens punktuell die bürgerliche Phalanx zu durchbrechen, um selbst einmal einen Kandidaten auf einem Landratssessel zu platzieren – wie in Bayern, wo bereits sozialdemokratische Landräte gesichtet wurden. Im Südwesten haben hingegen die Freien Wähler und vor allem die Christdemokraten das Sagen in den Landratsämtern.

Kretschmann ist skeptisch geworden

Nun allerdings, da Grüne und Sozialdemokraten die Regierungsmacht erobert haben, fällt das Bekenntnis zur Direktwahl der Landräte erstaunlich mau aus. Der oberste Zweifler sitzt im Staatsministerium und heißt Winfried Kretschmann. Auf der Sigmaringer Landkreisversammlung im März sagte der Ministerpräsident den Landräten: „Ich persönlich habe da manche Skepsis." Nicht ganz zu Unrecht, denn mit der Verwaltungsreform Erwin Teufels (CDU) sind den Landräten zahlreiche zusätzliche hoheitliche Aufgaben zugewachsen. Zwei Drittel ihrer Kompetenzen, sagte Kretschmann in Sigmaringen, seien staatlicher Natur. Er nannte es ein Problem, wenn die Bürger wählten, diejenigen, die sie wählten, dann aber zu einem großen Teil Aufgaben hätten, die sie weisungsbefugt umsetzen müssten. „Das ist ein Spannungsverhältnis und passt nicht ganz zusammen."

Der Landkreistag befürwortet die Volkswahl, auch wenn es unter den Landräten eine ablehnende Minderheit gibt. Eine Volkswahl bereitet mehr Mühe, nötigt den Kandidaten viel Zeit und noch mehr Geld für den Wahlkampf ab – und ist weniger berechenbar als eine bedachtsam ausgemauschelte Absprache unter den Kreistagsfraktionen. Auf der anderen Seite gewinnt ein direkt gewählter Landrat an Prestige und damit auch an Macht. Manche Landräte leiden darunter, dass sie neben den stolzen, weil volksgewählten Oberbürgermeistern immer ein bisschen beamtenmäßig daherkommen. Diese Machtsteigerung per Volkswahl ist aber auch genau der Grund, weshalb der Gemeindetag gegen die Direktwahl der Landräte ist.

Regierungschef Kretschmann hat seine Bedenken gleich mehrfach vorgetragen, doch stets mit dem Hinweis versehen, der Koalitionsvertrag gelte. Im kleineren Kreis soll er sich indes auch schon direkter von dem Projekt Direktwahl der Landräte verabschiedet haben. Diesen Zustand der Uneindeutigkeit macht sich die FDP zunutze. Am Donnerstag berät der Landtag über einen freidemokratischen Gesetzentwurf zur Direktwahl der Landräte. Demnach soll der Landrat künftig per Volkswahl bestimmt werden, allerdings gebunden an ein Zustimmungsquorum von 15 Prozent. Das bedeutet, dass der Landrat von mindestens 15 Prozent der Wahlberechtigten in einem Landkreis gewählt werden muss. Ist die Wahlbeteiligung zu niedrig, entscheidet wie bisher der Kreistag.

Der Entwurf der FDP ist handwerklich schlecht

Bleibt die Gretchenfrage, wie die grün-rote Regierungskoalition auf den FDP-Gesetzesvorschlag reagiert. Natürlich lehnt sie ihn ab – so wie alle Oppositionsvorschläge in aller Regel in allen Parlamenten der Welt abgeschmettert werden. Wenn sie gut sind, dann bringen sie die Mehrheitsfraktionen nach einer Schamfrist selbst in den Gesetzgebungsprozess ein. Im vorliegenden Fall jedoch, sagt der SPD-Abgeordnete Walter Heiler, falle die Ablehnung schon deshalb nicht schwer, weil der FDP-Entwurf „handwerklich schlecht" sei. „Das macht uns die Sache einfach." Auch die CDU ist dagegen, weil

sie immer schon gegen die Direktwahl war. In der Fraktion gab es jüngst eine Diskussion, ob es nicht taktisch geschickt wäre, der zögernden Regierungskoalition samt ihres widerstrebenden Regierungschefs das Thema aufzudrängen, nahm davon aber Abstand. Im Anhörungsverfahren hatte sogar der Landkreistag, der für die Volkswahl ist, den Gesetzentwurf zurückgewiesen. Der Verband lehnt das Quorum ab, weil es für Bürgermeister auch keines gebe. Außerdem verlangt er für die Landräte im Falle der Volkswahl höhere Bezüge. Begründung: die erheblichen Wahlkampfkosten.

Aber wie geht es weiter? Hans-Ulrich Sckerl, der parlamentarische Geschäftsführer der Grünen, kündigt für den Frühherbst eine umfassende Reform zur Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen an. Darin enthalten: die Volkswahl der Landräte. Der Ministerpräsident habe ja, so Sckerl, zugestanden, dass er sich nicht in jedes Gesetzesvorhaben der Fraktion einmischen wolle. Auch der SPD-Innenpolitiker Walter Heiler verweist tröstend auf das von Innenminister Reinhold Gall (SPD) zu erarbeitende Gesetzespaket. Zugleich schränkt Heiler aber ein: „Ich denke schon, dass wir darüber nochmals nachdenken." Dass man nach einem Jahr noch nicht so weit sei, habe auch damit zu tun, „dass die Direktwahl auf unserer Prioritätenliste nicht ganz oben steht".

Jetzt harrt die Frage der Entscheidung

Dazu kommt, dass die Schöpfung eines volksgewählten Landrats überhaupt nicht zu den grün-roten Überlegungen passt, in der kommenden Legislatur die Landkreise möglicherweise durch Regionalkreise zu ersetzen. Volksgewählte Regionalpräsidenten gar wären ein Machtfaktor, an dem kein Minister vorbeikäme.

Schließlich harrt noch eine weitere Frage der Entscheidung. Der Koalitionsvertrag enthält einen Prüfauftrag, die Bürgermeister aus den Kreisräten zu verbannen. 30 Prozent der Kreistagsmitglieder üben derzeit ein kommunales Wahlamt aus. Dahinter steckt die demokratietheoretisch zutreffende Überlegung, dass es nicht gut ist, wenn die Bürgermeister ihre Kontrolleure (die Landräte) im Kreistag kontrollieren. Das schafft gegenseitige Abhängigkeiten. Der SPD-Abgeordnete Heiler, selbst Bürgermeister der Stadt Waghäusel (Kreis Karlsruhe), meint jedoch: „Die Bürgermeister können in der Sache noch am ehesten mit der Kreisverwaltung mithalten." Auf diese Kompetenz solle deshalb nicht verzichtet werden.

Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 15/5865-1**

15. Wahlperiode Eingang: 13.10.2014

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

Entschließung
zu der Beschlussempfehlung des Innenausschusses
– Drucksache 15/5758

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD
– Drucksache 15/5363

Gesetz zur Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

einen Gesetzentwurf für die Einführung der Direktwahl der Landräte zeitlich so dem Landtag von Baden-Württemberg vorzulegen, dass das entsprechende Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen und die Direktwahl eingeführt werden kann.

13.10.2014

Dr. Rülke, Dr. Goll und Fraktion

Begründung

Die Stärkung der direkten Demokratie ist den Fraktionen des 15. Baden-Württembergischen Landtags ein ernsthaftes Anliegen. So konnten beispielsweise bereits Verbesserungen im Bereich von Volksbegehren, -initiative und -abstimmung sowie beim Bürgerbegehren erzielt werden. Was indes noch fehlt, ist die Einführung der Direktwahl der Landräte. Hierzu hat die FDP/DVP-Fraktion in dieser Legislaturperiode bereits einen Vorschlag vorgelegt. BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und die SPD Baden-Württemberg haben die Einführung der Direktwahl in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart.

Da mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes nun unter anderem die in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen an Landräte mit Blick auf deren Besoldung Berücksichtigung finden, ist es an der Zeit, um den Anforderungen auch durch eine Stärkung des Rückhalts der Landräte in der Bevölkerung gerecht zu werden, die Direktwahl der Landräte einzuführen. Zugleich schreitet auf diese Weise der von den Fraktionen im 15. Landtag von Baden-Württemberg gewünschte Ausbau der direkten Demokratie voran.

Plenarprotokoll 15 / **108**
15. 10. 2014

Landtag von Baden-Württemberg

108. Sitzung **15. Wahlperiode**

Stuttgart, Mittwoch, 15. Oktober 2014 • Kunstgebäude

Beginn: 10:01 Uhr | Mittagspause: 12:51 bis 14:00 Uhr | Schluss: 17:42 Uhr

INHALT

Eröffnung – Mitteilungen der Präsidentin 6413

Glückwünsche zum Geburtstag der Abg. Anneke Graner 6413

1. Regierungserklärung – **Heimat, High Tech, High Speed – die Chancen der Digitalisierung für Baden-Württemberg nutzen**

und Aussprache 6413

Ministerpräsident Winfried Kretschmann 6413
Abg. Guido Wolf CDU. 6418, 6436
Abg. Edith Sitzmann GRÜNE 6423, 6437
Abg. Claus Schmiedel SPD 6426, 6438
Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP. . . . 6429, 6439
Minister Dr. Nils Schmid 6432

2. **Regierungsbefragung**

2.1 **Hochschulfinanzierung**. 6440

Abg. Dr. Kai Schmidt-Eisenlohr GRÜNE . 6440, 6442
Ministerin Theresia Bauer 6440, 6441, 6442, 6443, 6444
Abg. Sabine Kurtz CDU 6441, 6443
Abg. Dr. Friedrich Bullinger FDP/DVP . . 6441, 6444

2.2 **Löschung von E-Mails** 6445

Abg. Dr. Timm Kern FDP/DVP 6445
Ministerin Silke Krebs 6445, 6446
Abg. Dr. Reinhard Löffler CDU 6446
Abg. Sascha Binder SPD 6446

2.3 **Ausbaustand der Hospiz- und Palliativversorgung in Baden-Württemberg** 6447

Abg. Thomas Reusch-Frey SPD. 6447, 6448
Ministerin Katrin Altpeter. 6447, 6448, 6449
Abg. Dr. Marianne Engeser CDU. 6448
Abg. Bärbl Mielich GRÜNE 6449

3. Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP/DVP und Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur – **Haltung der Landesregierung zur Verwirklichung eines „Flughafenbahnhofs Plus“** – Drucksache 15/2420 (Geänderte Fassung) 6449

Abg. Thaddäus Kunzmann CDU 6449, 6456
Abg. Andreas Schwarz GRÜNE 6450, 6456
Abg. Hans-Martin Haller SPD. 6452, 6457
Abg. Jochen Haußmann FDP/DVP 6452
Minister Winfried Hermann. 6453
Abg. Volker Schebesta CDU (zur Geschäftsordnung) 6457

Beschluss 6457

4. Antrag der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – **Versorgungssicherheit und Energiewende nicht gefährden! – Baden-Württemberg steht zum Netzausbau** – Drucksache 15/5863 (Geänderte Fassung). 6458

Abg. Daniel Renkonen GRÜNE 6458, 6466
Abg. Paul Nemeth CDU. 6459, 6466
Abg. Johannes Stober SPD 6460, 6467
Abg. Jochen Haußmann FDP/DVP 6461
Minister Franz Untersteller 6462

Beschluss 6467

5. Zweite Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – **Gesetz zur Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes** – Drucksache 15/5363

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses – Drucksache 15/5758. 6467

Abg. Manfred Hollenbach CDU 6467
Abg. Andreas Schwarz GRÜNE 6467
Abg. Nikolaos Sakellariou SPD. 6468
Abg. Dr. Ulrich Goll FDP/DVP. 6468

Beschluss 6469

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

(Dr. Ulrich Goll)

Nehmen wir das Argument „Probleme mit der Kandidatensuche“ oder das Argument, es gebe ein Problem hinsichtlich des Aufwands für den Wahlkampf. Verzeihung, das gilt halt nur für Bürgermeister und Oberbürgermeister, es gilt nicht für Landräte. Aber auf Landräte wird es auch angewendet. Es hieß eben, die Besoldung der Landräte sei seit 1979 nicht mehr angehoben worden. Lieber Herr Sakellariou, das ist natürlich blanker Unsinn. Die Sätze sind wahrscheinlich jedes Jahr angehoben worden. Aber wenn Sie Anhebung so verstehen, dass sie jedes Jahr in eine höhere Besoldungsgruppe kommen, dann wären sie heute in B 42 – so ungefähr.

(Heiterkeit bei allen Fraktionen – Beifall bei der FDP/DVP und Abgeordneten der CDU – Abg. Karl Zimmermann CDU: Genau!)

Der Mangel bei den Landräten könnte leicht behoben werden, aber dem verweigern Sie sich. Sie schreiben die Direktwahl, die logisch wäre, die auch Ihren Entwurf schlüssig machen würde, in den Koalitionsvertrag, machen es aber nicht. Dann wird sozusagen wieder in schwarzscher Logik gesagt: „Wir machen erst Bezahlung, dann die Direktwahl.“ Aber das empfinden wir jedenfalls an dieser Stelle als eine falsche Reihenfolge.

Dann kommt das Argument „8 % mehr für die dritte Wahlperiode“. Das Argument ist richtig, endet aber seltsamerweise wieder vor den Beigeordneten, die nicht einbezogen werden. Dafür gibt es wiederum kein eigentliches Argument. Da hilft man sich dann – Verzeihung – mit schwarzscher Logik wieder mit dem Verweis auf die Bürgermeister und sagt, dass die Beigeordneten nicht direkt gewählt werden. Aber das werden die Landräte auch nicht. Also stimmt es da auch nicht.

Übrigens, was die Besoldung angeht: Was den Abstand bei der Besoldung zwischen den Beigeordneten, dem Ersten Beigeordneten beispielsweise, und dem Oberbürgermeister betrifft, so hat uns heute hierzu – mich jedenfalls, Sie vielleicht auch – ein interessantes Berechnungsbeispiel erreicht. Dass der Abstand nach Ihrer Reform 2 000 € beträgt, das kann ich Ihnen schwarz auf weiß zeigen. Dieser Abstand hinterher ist zu groß. Die Logik fehlt; das haben wir festgestellt.

Ich ziehe daher das Fazit: Es riecht, meine Damen und Herren, ein bisschen nach Wahlgeschenk,

(Abg. Thomas Blenke CDU: Wie so vieles!)

teilweise auch auf Kosten anderer. Wir sind der Meinung, dass dieses Wahlgeschenk grundsätzlich nicht die Falschen trifft; deshalb werden wir den Gesetzentwurf auch nicht ablehnen. Wir werden aber – weil die Begründung nicht überzeugt, gerade angesichts der anhaltenden Verweigerung bei der Frage der Direktwahl der Landräte – auch nicht dafür stimmen. Wir werden uns also ausnahmsweise einmal enthalten.

Danke schön.

(Beifall bei der FDP/DVP)

Stellv. Präsident Wolfgang Drexler: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen deshalb in der Zweiten Beratung zur A b s t i m m u n g über den Gesetzentwurf Drucksache 15/5363. Abstimmungsgrundlage ist die Beschlussempfehlung des Innenausschusses, Drucksache 15/5758. Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Hierzu liegt der Entschließungsantrag der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 15/5865, vor, den ich nach der Schlussabstimmung aufrufen werde.

Ich rufe auf

Artikel 1

Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes

mit den Nummern 1 und 2. Sind Sie damit einverstanden, dass ich den Artikel insgesamt zur Abstimmung stelle? – Das ist der Fall.

Wer dem Artikel 1 mit den Nummern 1 und 2 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Bei mehreren Enthaltungen ist Artikel 1 mit Mehrheit angenommen.

Ich rufe auf

Artikel 2

Inkrafttreten

Wer Artikel 2 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Bei mehreren Enthaltungen ist Artikel 2 angenommen.

Die Einleitung

lautet: „Der Landtag hat am 15. Oktober 2014 das folgende Gesetz beschlossen:“.

Die Überschrift

lautet: „Gesetz zur Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes“. – Sie stimmen der Überschrift zu.

Wir kommen zur

S c h l u s s a b s t i m m u n g

Wer dem Gesetz im Ganzen zustimmt, den bitte ich, sich zu erheben. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Bei mehreren Stimmenthaltungen ist das Gesetz damit beschlossen worden.

Wir haben nun noch über den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 15/5865, abzustimmen. Wer diesem Entschließungsantrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist der Entschließungsantrag der Fraktion der FDP/DVP mehrheitlich abgelehnt.

Somit ist Tagesordnungspunkt 5 erledigt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 6:**

Zweite Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes – Drucksache 15/5444

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft – Drucksache 15/5723

Berichterstatter: Abg. Klaus Herrmann

16.04.2012

Guter Fahrplan für Direktwahl der Landräte

Erst kommt die Änderung des Kommunalwahlrechtes, dann die Direktwahl der Landräte. Für mehr direkte Demokratie in den Kommunen durch die Direktwahl der Landräte hat Grün-Rot einen guten Fahrplan.

„Die Vorbereitungen für eine Änderung der Gemeinde- und Landkreisordnung laufen. Im Hinblick auf die Kommunalwahlen 2014 haben die Änderungen der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften erst einmal Vorrang. Dann beginnen wir, die im Koalitionsvertrag verankerte Direktwahl der Landrätinnen und Landräte anzugehen", sagen Andreas Schwarz, stellv. Vorsitzender der Fraktion Grüne im Landtag, und Walter Heiler, kommunalpolitischer Sprecher der SPD-Fraktion und Vorsitzender des Innenausschusses.

„Für die Regierungsfraktionen ist mehr direkte Demokratie in den Kommunen ein wichtiges Anliegen", so Schwarz und Heiler. Ob die Direktwahl der Landrätinnen und Landräte, bessere Bedingungen für Bürgerbegehren und -entscheide oder die Herabsenkung des Alters bei Kommunalwahlen auf 16 Jahre: Laut Andreas Schwarz sind alle Änderungen Teile des grün-rote Gesamtpakets für mehr direkte Demokratie in den Kommunen und Landkreisen.

Die FDP habe mit ihrem heutigen Gesetzesvorschlag erneut bewiesen, dass sie als kleiner Koalitionspartner der Union nur zum Abnicken schwarzer Gesetze zuständig gewesen sei, so Schwarz und Heiler. „Dass die FDP-Fraktion nun zum wiederholten Mal in einem Schnellschuss ein Thema aufgreift, bei dem sie jahrelang selbst nichts erreicht hat, spricht indes Bände."

Foto "Wahlzettel": Rolf van Melis / pixelio.de

Pressedienst: Herausgeberin: Fraktion Grüne im Landtag von Baden-Württemberg • Deutscher Bundestag • 11011 Berlin
E-Mail: post@gruene.landtag-bw.de • www.gruene-landtag-bw.de

Quelle: http://www.gruene-landtag-bw.de/?id=408178

Anlage 28: Übersicht über die amtierenden Landrätinnen und Landräte

-Aufstellung nach Regierungsbezirken

Landkreis	Einwohner	Landrat	Partei	seit	Vorbildung
RP Stuttgart					
Landkreis Böblingen	370.392	Roland Bernhard	parteilos	01.10.2008	Jurist
Landkreis Esslingen	512.279	Heinz Eininger	CDU	01.10.2000	Jurist
Landkreis Göppingen	248.813	Edgar Wolff	parteilos/FW	01.09.2009	Dipl.verw.wirt
Landkreis Heidenheim	127.947	Thomas Reinhardt	CDU	01.02.2012	Jurist
Landkreis Heilbronn	326.035	Detlef Piepenburg	parteilos	25.09.2005	Jurist
Hohenlohekreis	107.972	Dr. Matthias Neth	CDU	23.07.2013	Jurist
Landkreis Ludwigsburg	521.633	Dr. Rainer Haas	parteilos	05.01.1996	Jurist
Main-Tauber-Kreis	129.857	Reinhard Frank	CDU	01.06.2005	Dipl.verw.wirt - Jurist
Ostalbkreis	306.933	Klaus Pavel	CDU	01.09.1996	Dipl.verw.wirt
Rems-Murr-Kreis	411.025	Dr. Richard Sigel	parteilos	04.08.2015	Jurist
Landkreis Schwäbisch Hall	187.682	Gerhard Bauer	parteilos	01.10.2004	Jurist
RP Tübingen					
Alb-Donau-Kreis	187.892	Heinz Seiffert	CDU	18.07.2005	Dipl.verw.wirt
Landkreis Biberach	188.696	Dr. Heiko Schmid	parteilos/FW	01.10.2006	Verw.-Wissenschaften
Bodenseekreis	207.450	Lothar Wölfle	CDU	14.05.2007	Jurist
Landkreis Ravensburg	273.540	Harald Sievers	CDU	01.06.2015	Jurist
Landkreis Reutlingen	277.862	Thomas Reumann	parteilos	01.04.2005	Jurist
Landkreis Sigmaringen	127.101	Stefanie Bürkle	CDU	01.07.2014	Juristin
Landkreis Tübingen	216.535	Joachim Walter	CDU	01.09.2003	Jurist
Zollernalbkreis	184.615	Günther-Martin Pauli	CDU	01.10.2007	Jurist
RP Karlsruhe					
Landkreis Calw	151.461	Helmut Riegger	CDU	01.02.2010	Dipl.verw.wirt
Enzkreis	192.811	Karl Röckinger	parteilos	01.07.2003	Dipl.verw.wirt - Jurist
Landkreis Freudenstadt	114.793	Dr. Klaus Michael Rückert	CDU	01.09.2003	Jurist
Landkreis Karlsruhe	429.186	Dr. Christoph Schnaudigel	CDU	13.09.2007	Jurist
Neckar-Odenwald-Kreis	141.584	Dr. Achim Brötel	CDU	25.09.2005	Jurist
Landkreis Rastatt	223.311	Jürgen Bäuerle	CDU	01.07.2005	Dipl.verw.wirt
Rhein-Neckar-Kreis	531.013	Stefan Dallinger	CDU	01.05.2010	Jurist

Anlage 28: Übersicht über die amtierenden Landrätinnen und Landräte

-Aufstellung nach Regierungsbezirken

Landkreis	Einwohner	Landrat	Partei	seit	Vorbildung
RP Freiburg					
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	250.137	Dorothea Störr-Ritter	CDU	01.03.2008	Juristin
Landkreis Emmendingen	158.177	Hanno Hurth	parteilos	01.06.2003	Jurist
Landkreis Konstanz	273.407	Frank Hämmerle	CDU	02.10.1997	Jurist
Landkreis Lörrach	221.943	Marion Dammann	parteilos	01.03.2012	Juristin
Ortenaukreis	412.678	Frank Scherer	parteilos	01.11.2008	Jurist
Landkreis Rottweil	135.319	Dr. Wolf-Rüdiger Michel	CDU	01.05.2002	Jurist
Schwarzwald-Baar-Kreis	205.090	Sven Hinterseh	CDU	01.06.2012	Jurist
Landkreis Tuttlingen	133.198	Stefan Bär	parteilos/FW	18.04.2012	Dipl.verw.wirt
Landkreis Waldshut	164.265	Dr. Martin Kistler	FDP	01.09.2014	Jurist

Anlage 28: Übersicht über die amtierenden Landrätinnen und Landräte
-Aufstellung nach Regierungsbezirken

Landkreis	Quelle
RP Stuttgart	
Landkreis Böblingen	http://www.lrabb.de/,Lde/start/Kreis+_+Politik/Landrat.html
Landkreis Esslingen	http://www.landkreis-esslingen.de/,Lde/start/landkreis/Der+Landrat.html
Landkreis Göppingen	http://www.landkreis-goeppingen.de/,Lde/start/Landratsamt/Landrat.html
Landkreis Heidenheim	https://www.landkreis-heidenheim.de/Landratsamt/Landrat/index.htm
Landkreis Heilbronn	http://www.landkreis-heilbronn.de/sixcms/detail.php?id=10617&_nav=10617,10929
Hohenlohekreis	http://www.tagblatt.de/Home/nachrichten/ueberregional/baden-wuerttemberg_artikel,-Kleinster-Kreis-bekommt-den-juengsten-Landrat-_arid,217411.html
Landkreis Ludwigsburg	http://www.landkreis-ludwigsburg.de/deutsch/politik-und-verwaltung/kreisverwaltung/der-landrat/
Main-Tauber-Kreis	http://www.main-tauber-kreis.de/Landkreis-Politik/Kreistag-und-Politik/Landrat
Ostalbkreis	http://www.ostalbkreis.de/sixcms/detail.php?_topnav=36&_sub1=31788&_sub2=210954&id=128
Rems-Murr-Kreis	http://www.rems-murr-kreis.de/2349_DEU_WWW.php
Landkreis Schwäbisch Hall	http://www.lrasha.de/de/landkreis/kreistag-politik/landrat/landrat/
RP Tübingen	
Alb-Donau-Kreis	http://www.alb-donau-kreis.de/kreistag/landrat.php
Landkreis Biberach	http://www.biberach.de/landrat_werdegang.html
Bodenseekreis	https://www.bodenseekreis.de/politik-verwaltung/landrat/lothar-woelfle.html
Landkreis Ravensburg	http://www.landkreis-ravensburg.de/,Lde/Startseite/Politik+_+Verwaltung/Landrat.html
Landkreis Reutlingen	http://www.kreis-reutlingen.de/de/Landkreis+Politik/Landrat
Landkreis Sigmaringen	http://www.landkreis-sigmaringen.de/2586.php
Landkreis Tübingen	http://www.kreis-tuebingen.de/,Lde/315596.html
Zollernalbkreis	http://www.zollernalbkreis.de/,Lde/97856.html
RP Karlsruhe	
Landkreis Calw	http://www.kreis-calw.de/servlet/PB/menu/1563844_l1/index.html
Enzkreis	https://www.enzkreis.de/index.php?NavID=2032.236
Landkreis Freudenstadt	http://www.landkreis-freudenstadt.de/,Lde/Startseite/Landratsamt/Landrat.html
Landkreis Karlsruhe	https://www.landkreis-karlsruhe.de/index.phtml?sNavID=1863.110&La=1
Neckar-Odenwald-Kreis	http://www.neckar-odenwald-kreis.de/Landratsamt/Der+Landrat.html
Landkreis Rastatt	http://www.landkreis-rastatt.de/,Lde/Landrat.html
Rhein-Neckar-Kreis	http://cms7.rhein-neckar-kreis.eu/,Lde/Startseite/Politik/Landrat.html

Anlage 28: Übersicht über die amtierenden Landrätinnen und Landräte
-Aufstellung nach Regierungsbezirken

Landkreis	Quelle
RP Freiburg	
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	http://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald,Lde/Start/Landkreis+_+Politik/Landraetin+Dorothea+Stoerr_Ritter.html
Landkreis Emmendingen	http://www.landkreis-emmendingen.de/Landratsamt/Landrat/
Landkreis Konstanz	http://www.lrakn.de/pb/,Lde/1128288.html
Landkreis Lörrach	http://www.badische-zeitung.de/kreis-loerrach/gute-wuensche-zum-start-x1x--56478667.html
Ortenaukreis	http://www.ortenaukreis.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Landrat
Landkreis Rottweil	http://www.suedkurier.de/region/schwarzwald-baar-heuberg/kreis-rottweil/Landrat-Wolf-Ruediger-Michel-wiedergewaehlt;art372505,4158236
Schwarzwald-Baar-Kreis	http://www.lrasbk.de/landkreis/landrat/landrat-sven-hinterseh-zur-person.html
Landkreis Tuttlingen	http://www.landkreis-tuttlingen.de/Der-Landkreis/Landrat-Stefan-B%C3%A4r
Landkreis Waldshut	http://www.landkreis-waldshut.de/index.php?id=115&L=0%3Fiframe%3Dtrue
Einwohnerzahlen:	
	http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/SRDB/home.asp?H=BevoelkGebiet&U=99&T=99025010&R=KR115
Übersicht Landkreistag BW	http://www.landkreistag-bw.de/index.php?id=67

WAIBLINGER KREISZEITUNG
Schorndorfer Nachrichten
Winnender Zeitung
Welzheimer Zeitung
http://www.zvw.de

Fellbach

Speed-Dating: Politik-Flirt ohne Liebesschwüre

Von Peter Schwarz und Martin Winterling, aktualisiert am 24.03.2015 um 12:53

Speed-Dating im Fellbacher Rathaus: Die Landratskandidaten (v.l.) Dirk Braune, Bernd Friedrich, Wolfgang Faißt und Dr. Richard Sigel. Foto: Büttner / ZVW

Fellbach. Der Kreistag hat gestern Abend „ein neues Kapitel aufgeschlagen in der Zusammenarbeit“ – so schwärmte am Ende einer langen Speed-Dating-Sause der Organisator und SPD-Fraktionsvorsitzende Martin Kaufmann. Die Bilanz: Das Landrats-Kandidatenfeld hat die Fraktionen überzeugt – ein Favorit schälte sich nicht heraus.

Ist der Mann ein guter Landrat für uns? Zwanzig Minuten mussten gestern Abend den Kreisräten im Fellbacher Rathaus reichen, um sich ein Bild zu machen – nach jeweils einer Viertelstunde plus Weiche-Eier-Kochzuschlag verließen die Bewerber ein Fraktionszimmer, um ins nächste zu eilen. So huschten sie beim Speed-Dating von Flirt zu Flirt, von der CDU zur SPD, von der FDP zu den Freien Wählern, von den Grünen zum Sammelraum, wo Linke, ÖDP und die AfD eine Schicksalsgemeinschaft auf Kurzzeit bildeten. Das Verfahren ist „so noch nie da gewesen“ in der Geschichte der baden-württembergischen Landratswahlen, glaubt Martin Kaufmann.

Am Ende gab es gar noch eine gemeinsame Pressekonferenz mit den Fraktionsvorsitzenden – „dieser interfraktionelle Geist wird über den Tag hinaus leben“, glaubt Kaufmann. Die wichtigste Erkenntnis, der sich über die Parteigrenzen hinweg alle anschlossen: „Das

Kandidatenfeld ist sehr gut“, sagte Albrecht Ulrich, Chef der Freien Wähler, „ein wirklich gutes, breit aufgestelltes Bewerberfeld“, befand Reinhold Sczuka, CDU (und nahm damit dem Verdacht, dass die Christdemokraten nach dem Rückzug von Joachim Bläse eigentlich dringend nach einem Ersatz mit dem richtigen Parteibuch suchen müssten, zumindest etwas Wind aus den Segeln), „alle haben sich wirklich gut präsentiert“, lobte Ulrich Lenk, FDP.

Aber wer hat derzeit die Nase vorn? Nur eine Fraktion hat die Karten auf den Tisch gelegt: Die Freien Wähler unterstützen Wolfgang Faißt. Gerade der scheint allerdings zu polarisieren – auf dem Flur hörte man’s raunen, dass weder SPD noch Grüne den Renninger Bürgermeister ins Herz geschlossen haben.

Richard Sigel? Der Mann, der aktuell im Böblinger Landratsamt arbeitet, war früher im Waiblinger Kreishaus als Verkehrsdezernent tätig. Viele Räte haben ihn aus dieser Zeit in guter Erinnerung, ein „richtiger Schaffer“ sei das gewesen. Prädikat: Fraktionsübergreifend wählbar; eine klar definierbare Hausmacht hat er aber nicht.

Das gilt erst recht für den Ersten Landesbeamten Bernd Friedrich. Auch wenn er respektable Auftritte in den Fraktionszimmern hingelegt haben soll – er bleibt im Quartett der Nichtfavoriten Außenseiter.

Dirk Braune, Kreisbau-Geschäftsführer, präsentierte sich zumindest beim Flachsen mit den Journalisten voller Esprit. Vor dem Speed-Dating hatten ihn viele nicht auf dem Zettel, weil er eine Schlüsselqualifikation nicht erfüllt: Der Neue solle von außen kommen, hatten Meinungsführer des Kreistags oft betont. Wenn man aber dem Flurfunk trauen darf, hat Braune gestern manche Skeptiker ins Grübeln gebracht.

Ein ausführlicher Bericht folgt am morgigen Mittwoch in allen Ausgaben unserer Zeitung.

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 16/2838**
16. Wahlperiode 09-09-10

Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte und zur Einführung eines Verwaltungsausschusses

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD
Drucksache 16/2766

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 15. Juli 2009 überwiesenen Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen befasst und eine schriftliche Anhörung dazu durchgeführt. Er schloss seine Beratungen in seiner Sitzung am 9. September 2009 ab.

Mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimmen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt er dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in der folgenden Fassung:

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 - Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 a Abs. 2 werden die Worte „nach § 47 Abs. 4“ gestrichen.

2. § 43 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Die Landrätin oder der Landrat wird vom Kreistag gewählt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

3. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44 Stellenausschreibung, Zeitpunkt der Wahl

(1) Die Stelle der Landrätin oder des Landrats ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer Wiederwahl durch Beschluss mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages, im Übrigen nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde abgesehen werden.

(2) Die Wahl oder Wiederwahl ist frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers zulässig."

4. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45 Wahlverfahren

(1) Die Wahl bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird über dieselben Bewerberinnen und Bewerber erneut abgestimmt. Bewirbt sich nur eine Person, wird über diese erneut abgestimmt. Erhält sie nicht die Stimmen von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten, ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen. Bewerben sich mehrere Personen und erhält keine davon die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen Zweien statt, bei der die Person gewählt ist, die die meisten Stimmen erhält. Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen teil. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Führt die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los, das die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident zieht.

(2) Die Wahl oder Wiederwahl ist der Kommunalaufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen; dabei sind die Wahlunterlagen vorzulegen.

(3) Die erstmalige Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Erfüllt die oder der Gewählte die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 nicht, kann die Bestätigung binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige und Wahlunterlagen versagt werden. Vor der Versagung ist der Kreistag zu hören. Die Versagung ist zu begründen. Nach der Bestätigung ist die Landrätin oder der Landrat zur Beamtin oder zum Beamten zu ernennen."

5. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „wird" die Worte „, im Falle des § 45 Abs. 3 Satz 1 nach Bestätigung," eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landrätin oder der Landrat ist im Falle der Wiederwahl nach Ablauf der ersten Amtszeit verpflichtet, das Amt weiter zu führen, wenn sie oder er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt wer-

den soll. Bei einer Weigerung, das Amt weiter zu führen, ist die Landrätin oder der Landrat nach § 7 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen.“

6. § 47 wird gestrichen.

Artikel 2 - Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu Abschnitt VIII die Worte „sowie der Landrätinnen und Landräte“ gestrichen.

2. In der Überschrift zu Abschnitt VIII werden die Worte „sowie der Landrätinnen und Landräte“ gestrichen.

3. § 46 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „sowie der Landrätinnen und Landräte“ gestrichen.

   b) In Absatz 2 werden das Wort „Wahlausschuss“ durch das Wort „Gemeindewahlausschuss“ ersetzt und die Worte „oder des § 43 Abs. 3 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein“ gestrichen.

4. In § 47 Abs. 1 werden in den Sätzen 4 und 5 jeweils die Worte „Wahlleiterin oder dem Wahlleiter“ durch die Worte „Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter“ ersetzt.

5. In § 48 Abs. 1 wird das Wort „Wahlausschuss“ durch das Wort „Gemeindewahlausschuss“ ersetzt.

6. § 51 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Vertretung der Gemeinde oder des Kreises“ durch das Wort „Gemeindevertretung“ ersetzt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden die Worte „Vertretung der Gemeinde oder des Kreises“ durch das Wort „Gemeindevertretung“ ersetzt.

      bb) In Satz 3 werden die Worte „oder der Kreiswahl“ gestrichen.

   c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Wahlleiterin oder dem Wahlleiter“ durch die Worte „Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter“ ersetzt.

7. In § 53 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Wahlleiterin oder dem Wahlleiter“ durch die Worte „Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter“ ersetzt.

Artikel 3 - Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzei-

tig tritt das Vorschaltgesetz zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 784) außer Kraft.

Werner Kalinka
Vorsitzender

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
16. Wahlperiode 18. September 2009

Beschlussprotokoll

über die

46. Tagung des Landtages

122. Sitzung am 16. September 2009

Beginn: 10:03 Uhr

TOP

26 A **Zur Situation von HDW in Kiel**
Dringlichkeitsantrag der Fraktion der SPD
Drucksache 16/2873
Rolf Fischer (SPD)
Beschluss: Dringlichkeit bejaht

26 B **Handelsschiffbau bei HDW in Kiel erhalten**
Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 16/2874
Thomas Stritzl (CDU)
Beschluss: Dringlichkeit bejaht

8, 32 und 33 Gemeinsame Beratung

a) Zweite Lesung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
Gesetzentwurf des Abgeordneten Martin Kayenburg
Drucksache 16/2746
Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses
Drucksache 16/2836

b) Klage vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die Verankerung der Schuldenregelung in Art. 109 Abs. 3, S. 1, 5 GG
Antrag des Abgeordneten Martin Kayenburg

20 Fortschreibung des Landesplanes Niederdeutsch

Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP sowie der Abgeordneten des SSW

Drucksache 16/2821

Frauke Tengler (CDU)
Klaus-Peter Puls (SPD)
Günther Hildebrand (FDP)
Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anke Spoorendonk (SSW)
Peter Harry Carstensen, Ministerpräsident

Beschluss: Annahme

10 Zweite Lesung des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte und zur Einführung eines Verwaltungsausschusses

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD

Drucksache 16/2766

Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses

Drucksache 16/2838

Klaus-Peter Puls, Berichterstatter
Peter Lehnert (CDU)
Peter Eichstädt (SPD)
Günther Hildebrand (FDP)
Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anke Spoorendonk (SSW)
Rainer Wiegard, Finanzminister

Beschluss: Verabschiedung in der Fassung der Drucksache 16/2838

25 Beitritt Schleswig-Holsteins zum europäischen Netzwerk "Gentechnikfreie Regionen"

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 16/2858

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 16/2646

Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Claus Ehlers (CDU)
Dr. Henning Höppner (SPD)
Günther Hildebrand (FDP)
Lars Harms (SSW)
Dr. Christian von Boetticher, Minister für Landwirtschaft, Umwelt und länd-

Anlage 32: Altersbeschränkungen für Landratskandidaten

-Aufstellung nach Bundesländern

Bundesland	Mindestalter	Besonderheiten	Rechtsgrundlage
Bayern	18		Art. 39 Abs. 1 Nr. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz Bayern
Hessen	18		§ 37 Abs. 2 Hessische Landkreisordnung
Mecklenburg-Vorpommern	18		§ 66 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern
Schleswig-Holstein	18		§ 43 Kreisordnung Schleswig-Holstein
Sachsen-Anhalt	21		§ 48 Abs. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt
Thüringen	21		§ 28 Abs. 2 i. V. m. § 24 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz
Niedersachsen	23		§ 55 Abs. 3 Niedersächsische Landkreisordnung
NRW	23		§ 44 Abs. 2 Kreisordnung NRW
Rheinland-Pfalz	23		§ 46 Abs. 3 Landkreisordnung Rheinland-Pfalz
Brandenburg	25		§ 83 i. V. m. § 65 Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz
Saarland	25		§ 177 Abs. 3 i. V. m. § 54 Abs. 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz Saarland
Sachsen	27		§ 45 Abs. 1 Sächsische Landkreisordnung
Baden-Württemberg	30		§ 38 LKrO BW

Bundesland	Höchstalter	Besonderheiten	Rechtsgrundlage
Mecklenburg-Vorpommern	60	*64 bei Wiederwahl	§ 66 Abs. 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern
Brandenburg	62		§ 83 i. V. m. § 65 Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz
Baden-Württemberg	65		§ 38 LKrO BW
Niedersachsen	65		§ 55 Abs. 3 Niedersächsische Landkreisordnung
Rheinland-Pfalz	65		§ 46 Abs. 3 Landkreisordnung Rheinland-Pfalz
Saarland	65		§ 177 Abs. 3 i. V. m. § 54 Abs. 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz Saarland
Sachsen	65		§ 45 Abs. 1 Sächsische Landkreisordnung
Sachsen-Anhalt	65		§ 48 Abs. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt
Thüringen	65		§ 28 Abs. 2 i. V. m. § 24 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz
Bayern	67		Art. 39 Abs. 2 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz Bayern
Hessen	-	abgeschafft am 10.04.2015	§ 37 Abs. 2 Hessische Landkreisordnung
NRW	-	abgeschafft 2007	§ 44 Abs. 2 Kreisordnung NRW
Schleswig-Holstein	-	abgeschafft am 29.05.2015	§ 43 Kreisordnung Schleswig-Holstein

Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 15 / 7200**

15. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 15/6893

Gesetz zur Abschaffung der Altersgrenze für Bürgermeister, Beigeordnete, Landräte und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 Gemeindeordnung (Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 15/6893 – abzulehnen.

22. 07. 2015

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:

Hans-Ulrich Sckerl Walter Heiler

Bericht

Der Innenausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Gesetz zur Abschaffung der Altersgrenze für Bürgermeister, Beigeordnete, Landräte und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 Gemeindeordnung (Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften) –, Drucksache 15/6893, in seiner 31. Sitzung am 22. Juli 2015.

Der Vorsitzende teilt eingangs mit, dass zum Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung der kommunalen Landesverbände und des Verbands Baden-Württembergischer Bürgermeister e. V. durchgeführt worden sei, deren Ergebnis als Mitteilung des Landtagspräsidenten vom 20. Juli 2015, Drucksache 15/7154 (Ergänzte Fassung), veröffentlicht worden sei. Ferner lägen dem Ausschuss der Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion der CDU *(vgl. Anlage 1)* und der Änderungsantrag Nr. 2 der Fraktion der FDP/DVP *(vgl. Anlage 2)* vor.

Ausgegeben: 31. 07. 2015

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, spätestens seit der Ersten Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs sei der Inhalt dieses Gesetzentwurfs bekannt. Ferner sei der Inhalt der vorliegenden Änderungsanträge bekannt. Zum Gesetzentwurf sei in der Tat eine schriftliche Anhörung durchgeführt worden; in diesem Zusammenhang habe der Landkreistag seine Stellungnahme noch einmal korrigiert. Ferner sei anzumerken, dass das britische Königshaus, auf das der Redner der Fraktion der SPD im Rahmen der Ersten Beratung verwiesen habe, zwischenzeitlich in die Presse geraten sei, allerdings eher unrühmlich.

Weiter führt er aus, seine Fraktion habe mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag Nr. 2 einen Vorschlag gemacht, und es stünden noch weitere Vorschläge im Raum, beispielsweise der, das Höchstalter für die Wahl bei 65 Jahren zu belassen, jedoch zuzulassen, eine volle Periode im Amt zu bleiben. Insgesamt sei eine interessante Diskussion in Gang gekommen, in der unterschiedliche Auffassungen deutlich geworden seien. Er sei gespannt, ob die grün-rote Mehrheit in der Folge zu der Erkenntnis komme, dass eine Änderung herbeigeführt werden sollte.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt vor, wie er im Rahmen der Ersten Beratung im Plenum angekündigt habe, habe seine Fraktion einen Änderungsantrag, und zwar den Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht, und trägt Begehren und Begründung dieses Änderungsantrags vor.

Anschließend führt er aus, aus seiner Sicht würde die von seiner Fraktion beantragte Änderung dem erklärten Willen der Bürgerinnen und Bürger entsprechen. Auch im Rahmen der Anhörung sei mehrheitlich eine solche Änderung favorisiert worden.

Ihm erschließe sich nicht, warum es sinnvoll sein sollte, entsprechend den Vorstellungen der Regierungskoalition die Wiederwahlgrenze auf 67 Jahre anzuheben und die Altersobergrenze auf 73 Jahre festzusetzen. Ihn interessiere, warum die Regierungsfraktionen die Altersobergrenze auf genau dieses Alter festsetzen wolle.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE legt dar, im Rahmen der Ersten Beratung habe der Redner der Fraktion GRÜNE für seine Fraktion angekündigt, dass zu der in Rede stehenden Thematik noch im laufenden Jahr ein eigener Gesetzentwurf eingebracht werde. Dieser sei jedoch noch nicht abschließend erarbeitet worden, weil zuvor erstens eine sorgfältige verfassungsrechtliche Prüfung der Grundlagen dafür vorgenommen werden müsse und zweitens Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden geführt werden müssten. Dass derartige Gespräche notwendig seien, werde aus den Ergebnissen der zum vorliegenden Gesetzentwurf durchgeführten schriftlichen Anhörung deutlich. Beides sei derzeit noch im Gange, und nach der Sommerpause werde auf dieser Grundlage ein Gesetzentwurf vorgelegt. Der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP und die darauf beruhenden Änderungsanträge würden von seiner Fraktion abgelehnt.

Der Vorsitzende äußert in seiner Eigenschaft als Abgeordneter, er habe bereits im Rahmen der Ersten Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs im Plenum darauf hingewiesen, dass seine Fraktion den vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP ablehne. Diese Ablehnung sei u. a. darin begründet, dass es, wenn die obere Altersgrenze für kommunale Wahlbeamte abgeschafft werden solle, konsequent wäre, zumindest darüber nachzudenken, die Mindestaltersgrenze für die Wählbarkeit, die derzeit bei 25 Jahren liege, zu verändern, weil auch diese Altersgrenze die Entscheidungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger einschränke. Er stelle fest, dass die zum vorliegenden Gesetzentwurf durchgeführte schriftliche Anhörung ein breites Meinungsbild ergeben habe und eine weitere durchaus diskussionswürdige Variante ins Gespräch gebracht worden sei. Aus Sicht seiner Fraktion sollte versucht werden, mit den kommunalen Landesverbänden eine möglichst einvernehmliche Lösung zu finden, und dies erfordere noch intensive Gespräche. Im Ergebnis werde ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP stellt fest, der Vorschlag seiner Fraktion sei der klarste aller vorliegenden Vorschläge. Aus seiner Sicht konvergierten

die Reaktionen, die von unterschiedlicher Seite zu der Gesetzesinitiative vorgebracht würden, und im Übrigen auch der vorliegende Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion der CDU eher in der Formel, es beim Höchstalter von 65 Jahren für die Wählbarkeit zu belassen, jedoch die Möglichkeit zu eröffnen, für eine ganze Legislaturperiode im Amt zu bleiben. In dieser Richtung habe sich wohl nunmehr auch der Landkreistag geäußert. Für die umgekehrte Konstruktion, das Höchstalter für die Wählbarkeit heraufzusetzen, jedoch das Höchstalter für das Ausüben des Amts unverändert zu lassen, habe er hingegen noch nicht viele Befürworter gefunden. Seine Fraktion sehe dem angekündigten Gesetzentwurf mit Spannung entgegen.

Seine Fraktion habe durchaus Sympathien für den vorgelegten Änderungsantrag Nr. 1, halte jedoch an dem von seiner Fraktion vorgelegten Entwurf fest und werde dem Änderungsantrag Nr. 1 daher nicht zustimmen.

Der Innenminister merkt an, es bestehe Einigkeit darüber, dass die Voraussetzungen geschaffen werden sollten, länger arbeiten zu dürfen. Die in der Diskussion befindliche Höchstaltersgrenze von 73 Jahren sei im Übrigen keine baden-württembergische Erfindung, sondern gehe auf Regelungen in vielen anderen Bundesländern zurück. Er empfehle, aufbauend auf dem gemeinsamen Ziel, ein längeres Arbeiten ermöglichen zu wollen, zu einer Verständigung zu kommen, zumal es auch in den kommunalen Landesverbänden noch keine völlig festgelegte Meinung gebe und auch dort innerhalb weniger Wochen ein Meinungsbildungsprozess in Gang gekommen sei. Er biete an, eine Einigung zwischen den Fraktionen bei Bedarf mit Informationen beispielsweise über die Regelungen in anderen Bundesländern zu unterstützen.

Abstimmung

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Änderungsantrag Nr. 1, den Änderungsantrag Nr. 2 und anschließend über den Gesetzentwurf jeweils im Ganzen abzustimmen.

Der Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion der CDU wird mit 12 : 7 Stimmen ohne Stimmenthaltungen abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 2 der Fraktion der FDP/DVP wird gegen eine Stimme mit allen übrigen Stimmen abgelehnt.

Der Ausschuss beschließt gegen eine Stimme mit allen übrigen Stimmen, dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 15/6893 – abzulehnen.

28. 07. 2015

Hans-Ulrich Sckerl

Anlage 1

Nr. 1

Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP
– Drucksache 15/6893

Gesetz zur Abschaffung der Altersgrenze für Bürgermeister, Beigeordnete, Landräte und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 Gemeindeordnung (Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften)

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

§ 47 Absatz 1 werden die Wörter ‚oder Verabschiedung infolge Erreichens der Altersgrenze‘ gestrichen.“

II. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288, 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

In § 39 Absatz 1 werden die Wörter ‚infolge Erreichens der Altersgrenze‘ gestrichen.“

III. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 581), wird wie folgt geändert:

1. § 36 Absatz 4 wird aufgehoben.

2. In § 37 Absatz 1 werden die Wörter ‚bereits vor Erreichen der Altersgrenze' gestrichen.

3. § 41 Absatz 2 wird aufgehoben."

IV. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft."

14. 07. 2015

Wolf, Blenke

und Fraktion

B e g r ü n d u n g

Der von der Fraktion der FDP/DVP vorgelegte Gesetzentwurf sieht eine komplette Abschaffung der oberen Altersgrenze für kommunale Wahlbeamte vor.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass dieser Ansatz zu weitgehend ist. Da es beim durch das Volk gewählten Bürgermeister keine übergeordnete Stelle gibt, die über die Notwendigkeit eines Eintritts in den Ruhestand entscheiden könnte, ist hier eine feste und klare Altersregelung angezeigt. Dies dient auch der Rechtssicherheit und vermeidet Rechtsstreitigkeiten. Angezeigt ist jedoch, dass Wahlbeamte, die ihre Amtszeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres begonnen haben, diese auch beenden können.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist daher entsprechend anzupassen.

Anlage 2

Nr. 2

Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP
– Drucksache 15/6893

Gesetz zur Abschaffung der Altersgrenze für Bürgermeister, Beigeordnete, Landräte und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 Gemeindeordnung (Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften)

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. § 41 Absatz 2 wird gestrichen.“

14. 07. 2015

Dr. Rülke, Dr. Goll

und Fraktion

Begründung

Der Wegfall der Altersgrenze soll auch für ehrenamtliche Bürgermeister gelten. Dazu wird die die Altersgrenze normierende Vorschrift des § 41 Absatz 2 Landesbeamtengesetz ersatzlos gestrichen.

Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 15 / 1407**

15. Wahlperiode **08. 03. 2012**

Antrag

der Abg. Klaus Herrmann u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Direktwahl von Landräten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob und inwieweit ihr bekannt ist, wie groß die Landkreise in den Bundesländern (jeweils größter und kleinster Landkreis sowie durchschnittliche Größe nach Fläche und Einwohnerzahl) sind und auf wie viele Bürger sich im Durchschnitt die Zuständigkeit eines Landrates verteilt;

2. ob und inwieweit ihr bekannt ist, wann in den anderen Bundesländern die Direktwahl von Landräten und Bürgermeistern eingeführt und ggf. wieder abgeschafft wurde und, wenn die Volkswahl der Bürgermeister oder Landräte abgeschafft wurde, welche Gründe hierfür ausschlaggebend waren;

3. inwieweit ihr bekannt ist, wie das Wahlverfahren bei der Volkswahl der Bürgermeister und Landräte in anderen Bundesländern geregelt ist (insbesondere Amtszeit, Wahl zeitgleich mit Gemeinderats- und Kreistagswahl, Möglichkeit der Wahl zeitgleich mit Parlamentswahlen, Unterschriftenquorum für Bewerber, zweiter Wahlgang oder Stichwahl, erforderliches Beteiligungsquorum für die Gültigkeit der Wahl, Abwahlmöglichkeit);

4. inwieweit ihr bekannt ist, wie hoch die Wahlbeteiligung bei Direktwahlen von Landräten ist, insbesondere wenn diese nicht gemeinsam mit anderen Wahlen stattfinden;

5. inwieweit ihr bekannt ist, was im Falle eines frühzeitigen Ausscheidens des Landrats hinsichtlich Nachwahl geschieht, wenn Landratswahlen gemeinsam mit Kommunalwahlen stattfinden;

Eingegangen: 08. 03. 2012 / Ausgegeben: 07. 05. 2012

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

6. inwieweit ihr bekannt ist, welche Zulässigkeitsvoraussetzungen es für Landratskandidaten gibt, insbesondere Mindest- bzw. Höchstalter;

7. inwieweit ihr bekannt ist, nach welcher Dienstzeit durch das Volk gewählte Landräte Anspruch auf Versorgungsbezüge haben, insbesondere bei nicht erfolgter Wiederwahl oder Abwahl;

8. inwieweit ihr bekannt ist, ob in anderen Bundesländern die Landräte einen den baden-württembergischen Landräten vergleichbaren Doppelstatus als Kommunalbeamte und Staatsbeamte (als Leiter der unteren Verwaltungsbehörde) haben.

07. 03. 2012

Herrmann, Blenke, Throm, Klenk, Pauli CDU

Begründung

In der Koalitionsvereinbarung von Grünen und SPD ist die Volkswahl der Landräte vorgesehen. Die Erfahrungswerte aus anderen Bundesländern, in denen der Landrat bereits per Volkswahl gewählt wird, müssen bei der Entscheidung beachtet werden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 27. April 2012 Nr. 2–2206.8/3 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Das Innenministerium hat für die Beantwortung eine Umfrage bei den Innenministerien der anderen Länder durchgeführt. Die nachfolgenden Angaben beruhen größtenteils auf den Mitteilungen der anderen Länder.

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob und inwieweit ihr bekannt ist, wie groß die Landkreise in den Bundesländern (jeweils größter und kleinster Landkreis sowie durchschnittliche Größe nach Fläche und Einwohnerzahl) sind und auf wie viele Bürger sich im Durchschnitt die Zuständigkeit eines Landrates verteilt;

Zu 1.:

Die Angaben, die auf Daten des Deutschen Landkreistags beruhen (Stand: Jahreswechsel 2011/2012), sind in der *Anlage 1* aufgeführt. Im bundesweiten Durchschnitt haben die Landkreise 189.706 Einwohner.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. ob und inwieweit ihr bekannt ist, wann in den anderen Bundesländern die Direktwahl von Landräten und Bürgermeistern eingeführt und ggf. wieder abgeschafft wurde und, wenn die Volkswahl der Bürgermeister oder Landräte abgeschafft wurde, welche Gründe hierfür ausschlaggebend waren;

Zu 2.:

Die Direktwahl von Landräten und Bürgermeistern wurde in den Ländern in folgenden Jahren eingeführt:

	Landräte	Bürgermeister
Baden-Württemberg	–	1956
Bayern	1952	1945
Brandenburg	2010	1993
Hessen	1992	1992
Mecklenburg-Vorpommern	1999	1999
Niedersachsen	1996	1996
Nordrhein-Westfalen	1994	1994
Rheinland-Pfalz	1994	1994
Saarland	1994	1994
Sachsen	1993	1993
Sachsen-Anhalt	1994	1994
Schleswig-Holstein	1998	1998
Thüringen	1994	1994

In Schleswig-Holstein wurde die Direktwahl der Landräte im Jahr 2009 wieder abgeschafft und durch die Wahl durch den Kreistag ersetzt. Dies beruhte auf einem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD, zu dem es keine amtliche Begründung gibt. Anlass war die niedrige Wahlbeteiligung.

3. inwieweit ihr bekannt ist, wie das Wahlverfahren bei der Volkswahl der Bürgermeister und Landräte in anderen Bundesländern geregelt ist (insbesondere Amtszeit, Wahl zeitgleich mit Gemeinderats- und Kreistagswahl, Möglichkeit der Wahl zeitgleich mit Parlamentswahlen, Unterschriftenquorum für Bewerber, zweiter Wahlgang oder Stichwahl, erforderliches Beteiligungsquorum für die Gültigkeit der Wahl, Abwahlmöglichkeit);

Zu 3.:

Die wesentlichen Regelungen sind in den *Anlagen 2 bis 4* zusammengestellt. Ein Wahlbeteiligungsquorum (Mindestwahlbeteiligung) gibt es in keinem Land.

4. inwieweit ihr bekannt ist, wie hoch die Wahlbeteiligung bei Direktwahlen von Landräten ist, insbesondere wenn diese nicht gemeinsam mit anderen Wahlen stattfinden;

Zu 4.:

Die vorliegenden Informationen sind in der *Anlage 5* zusammengestellt.

5. inwieweit ihr bekannt ist, was im Falle eines frühzeitigen Ausscheidens des Landrats hinsichtlich Neuwahl geschieht, wenn Landratswahlen gemeinsam mit Kommunalwahlen stattfinden;

Zu 5.:

In Bayern setzt die Rechtsaufsichtsbehörde im Falle der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit des Landrats den Termin für die Wahl des neuen Landrats fest. Landratswahlen, die zwischen einer allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahl und dem ihnen vorausgehenden 1. Dezember abzuhalten wären, finden zusammen mit diesen Wahlen statt. Die Neuwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des Kreistags, es sei denn, die Amtszeit würde weniger als vier Jahre betragen. Beginnt die Amtszeit innerhalb der letzten zwei Jahre der Wahlzeit des Kreistags, endet sie mit dem Ablauf der folgenden Wahlzeit des Kreistags.

Scheidet im Saarland der Landrat während der Amtszeit des Kreistages aus dem Amt aus und erfolgt die Wahl nicht gleichzeitig mit der Kreistagswahl, so wird der Nachfolger für die Zeit bis zum 30. September des Jahres, in dem die nächste Amtszeit des Kreistages endet, gewählt.

In den anderen Ländern finden die Landratswahlen nicht generell zusammen mit den Kreistagswahlen statt.

6. inwieweit ihr bekannt ist, welche Zulässigkeitsvoraussetzungen es für Landratskandidaten gibt, insbesondere Mindest- bzw. Höchstalter;

Zu 6.:

Die Voraussetzungen hinsichtlich Staatsangehörigkeit und Altersgrenzen sind in der *Anlage 6* aufgeführt. Nicht wählbar sind in allen Ländern – mit geringfügigen Abweichungen – Personen, die auch sonst bei Wahlen vom aktiven oder passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die aus beamtenrechtlichen Gründen nicht Landrat werden können.

7. inwieweit ihr bekannt ist, nach welcher Dienstzeit durch das Volk gewählte Landräte Anspruch auf Versorgungsbezüge haben, insbesondere bei nicht erfolgter Wiederwahl oder Abwahl;

Zu 7.:

Die vorliegenden Angaben sind in der *Anlage 7* zusammengestellt. Für Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein entfällt dies, da keine Volkswahl erfolgt; für Thüringen liegen keine Angaben vor.

8. inwieweit ihr bekannt ist, ob in anderen Bundesländern die Landräte einen den baden-württembergischen Landräten vergleichbaren Doppelstatus als Kommunalbeamte und Staatsbeamte (als Leiter der unteren Verwaltungsbehörde) haben.

Zu 8.:

Die Landräte sind in allen Ländern kommunale Beamte. Die Funktion des Landrats bzw. seiner Behörde (Landratsamt) ist vergleichbar wie in Baden-Württemberg noch in Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen zugleich Verwaltungsbehörde des Landkreises und untere Verwaltungsbehörde des Landes. In einigen anderen Ländern nimmt das Landratsamt Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde mit eingeschränktem Aufgabenbereich wahr (Hessen: Kommunalaufsicht über kreisangehörige Gemeinden; Rheinland-Pfalz: Kommunalaufsicht, Dienst- und Disziplinarvorgesetzter der Bürgermeister und Gemeindeprüfungsamt; Saarland: Kreispolizeibehörde).

Gall

Innenminister

Anlage 1
zur Stellungnahme des Innenministeriums zum Antrag der Abg. Klaus Herrmann u. a. CDU, Drucksache 15/1407

Größe der Landkreise

Land	Zahl der Kreise	Größe nach Fläche			Größe nach Einwohnerzahl		
		größter Kreis	kleinster Kreis	Durchschnitt	größter Kreis	kleinster Kreis	Durchschnitt
Baden-Württemberg	35	Ortenaukreis 1.860,79 km²	Tübingen 519,18 km²	985,92 km²	Rhein-Neckar-Kreis 537.625 EW	Hohenlohekreis 108.913 EW	249.941 EW
Bayern	71	Ansbach 1.971,84 km²	Fürth 307,55 km²	964,27 km²	München 323.015 EW	Lichtenfels 68.087 EW	125.619 EW
Brandenburg	14	Uckermark 3.058,35 km²	Oberspreewald-Lausitz 1.216,87 km²	2.053,91 km²	Potsdam-Mittelmark 205.070 EW	Prignitz 82.023 EW	150.869 EW
Hessen	21	Waldeck-Frankenberg 1.848,58 km²	Main-Taunus-Kreis 222,39 km²	970,90 km²	Main-Kinzig-Kreis 407.234 EW	Odenwaldkreis 97.032 EW	221.477 EW
Mecklenburg-Vorpommern	6	Mecklenburgische Seenplatte 5.469,36 km²	Nordwestmecklenburg 2.118,10 km²	3.813,16 km²	Mecklenburgische Seenplatte 272.922 EW	Nordwestmecklenburg 160.423 EW	224.062 EW
Niedersachsen	38	Emsland 2.881,98 km²	Peine 534,87 km²	1.223,38 km²	Region Hannover 1.132.130 EW	Lüchow-Dannenberg 49.213 EW	181.894 EW
Nordrhein-Westfalen	31	Hochsauerlandkreis 1.960,17 km²	Mettmann 407,10 km²	979,57 km²	Recklinghausen 628.817 EW	Olpe 138.961 EW	346.380 EW
Rheinland-Pfalz	24	Eifelkreis Bitburg-Prüm 1.626,15 km²	Rhein-Pfalz-Kreis 304,94 km²	782,65 km²	Mayen-Koblenz 210.269 EW	Vulkaneifel 61.267 EW	124.171 EW
Saarland	6	Merzig-Wadern 555,17 km²	Neunkirchen 249,25 km²	428,13 km²	Regionalverband Saarbrücken 332.333 EW	St. Wendel 90.596 EW	169.595 EW
Sachsen	10	Bautzen 2.390,69 km²	Zwickau 949,30 km²	1.757,32 km²	Erzgebirgskreis 368.167 EW	Nordsachsen 206.223 EW	286.029 EW
Sachsen-Anhalt	11	Stendal 2.423,07 km²	Burgenlandkreis 1.413,63 km²	1.806,26 km²	Harz 232.343 EW	Altmarkkreis Salzwedel 89.512 EW	162.147 EW
Schleswig-Holstein	11	Rendsburg-Eckernförde 2.186,25 km²	Pinneberg 664,25 km²	1.394,36 km²	Pinneberg 303.481 EW	Steinburg 132.897 EW	201.719 EW
Thüringen	17	Wartburgkreis 1.304,86 km²	Sonneberg 433,49 km²	902,72 km²	Gotha 138.056 EW	Sonneberg 59.954 EW	98.743 EW

Anlage 2
zur Stellungnahme des Innenministeriums zum Antrag der Abg. Klaus Herrmann u. a. CDU, Drucksache 15/1407

Wahlverfahren bei Volkswahl von Landräten und Bürgermeistern – Amtszeit, Zusammenlegung mit anderen Wahlen

Land	Amtszeit		Wahl zusammen mit Kreistags- und Gemeinderatswahlen	Wahl zusammen mit Parlamentswahlen
	Landrat	Bürgermeister		
Baden-Württemberg	*entfällt*	8 Jahre	nicht generell, im Einzelfall möglich	nicht generell, im Einzelfall möglich
Bayern	grundsätzlich 6 Jahre	grundsätzlich 6 Jahre	grundsätzlich ja	grundsätzlich nein, im Einzelfall ausnahmsweise mit Zustimmung des Bay. Staatsministerium des Innern möglich
Brandenburg	8 Jahre	hauptamtliche: 8 Jahre ehrenamtliche: 5 Jahre	generell nur bei ehrenamtlichen Bürgermeistern, im Übrigen im Einzelfall möglich	nicht generell, im Einzelfall möglich
Hessen	6 Jahre	6 Jahre	nicht generell, im Einzelfall möglich	nicht generell, im Einzelfall möglich
Mecklenburg-Vorpommern	7 bis 9 Jahre (nach Hauptsatzung)	hauptamtliche: 7 bis 9 Jahre (nach Hauptsatzung) ehrenamtliche: 5 Jahre	generell nur bei ehrenamtlichen Bürgermeistern, im Übrigen im Einzelfall möglich	nicht generell, im Einzelfall möglich
Niedersachsen	8 Jahre	8 Jahre	nicht generell, im Einzelfall möglich	nicht generell, im Einzelfall möglich
Nordrhein-Westfalen	6 Jahre	6 Jahre	nicht generell, im Einzelfall möglich	nicht generell, im Einzelfall möglich
Rheinland-Pfalz	8 Jahre	hauptamtliche: 8 Jahre ehrenamtliche: 5 Jahre	nicht generell, im Einzelfall möglich	nicht generell, im Einzelfall möglich
Saarland	grundsätzlich 10 Jahre	grundsätzlich 10 Jahre	grundsätzlich ja	nur in Ausnahmefällen, in denen die Wahl nicht zusammen mit den Kommunalwahlen erfolgt
Sachsen	7 Jahre	7 Jahre	nicht generell, im Einzelfall möglich	nicht generell, im Einzelfall möglich
Sachsen-Anhalt	7 Jahre	7 Jahre	nicht generell, im Einzelfall möglich	nicht generell, im Einzelfall möglich
Schleswig-Holstein	*entfällt*	6 bis 8 Jahre (nach Hauptsatzung)	nicht generell, im Einzelfall möglich	nicht generell, im Einzelfall möglich
Thüringen	6 Jahre	6 Jahre	nicht generell, im Einzelfall möglich	nicht generell, im Einzelfall möglich

Anlage 3
zur Stellungnahme des Innenministeriums zum Antrag der Abg. Klaus Herrmann u. a. CDU, Drucksache 15/1407

Wahlverfahren bei Volkswahl von Landräten und Bürgermeistern – Unterstützungsunterschriften

Land	Unterstützungsunterschriften für Bewerber	
	Landratswahl	**Bürgermeisterwahl**
Baden-Württemberg	*entfällt*	nur in Gemeinden über 20.000 Einwohner: 50 bis 250 Wahlberechtigte, gestaffelt nach Einwohnerzahl gilt nicht für Amtsinhaber
Bayern	nur für Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern mit Ausnahmen: 340 bis 470 Wahlberechtigte, gestaffelt nach Einwohnerzahl	nur für Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern mit Ausnahmen: 40 bis 1000 Wahlberechtigte, gestaffelt nach Einwohnerzahl
Brandenburg	92 bis 112 Wahlberechtigte, gestaffelt nach Einwohnerzahl gilt nicht für: - Amtsinhaber - Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber, die vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit sind	16 bis 112 Wahlberechtigte, gestaffelt nach Einwohnerzahl gilt nicht für: - Amtsinhaber - Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber, die vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit sind
Hessen	für Einzelbewerber und nicht im Kommunalparlament vertretene Parteien und Wählergruppen: 2-mal so viele Wahlberechtigte, wie das Kommunalparlament von Gesetzes wegen Mitglieder hat	
Mecklenburg-Vorpommern	nein	nein
Niedersachen	5-mal soviel Wahlberechtigte wie dem Kreistag Mitglieder angehören gilt nicht für Amtsinhaber	in Gemeinden bis 9.000 Einwohner 4-mal soviel Wahlberechtigte, sonst 5-mal soviel Wahlberechtigte, wie dem Rat Mitglieder angehören gilt nicht für Amtsinhaber
Nordrhein-Westfalen	in Gemeinden bis 10.000 Einwohner 3-mal soviel Wahlberechtigte, sonst 5-mal soviel Wahlberechtigte, wie die Vertretung Mitglieder hat gilt nicht für Amtsinhaber	
Rheinland-Pfalz	170 bis 230 Wahlberechtigte, gestaffelt nach Einwohnerzahl gilt nicht für: - Wahlvorschläge privilegierter Parteien oder Wählergruppen (im Kreistag oder als Partei im Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz oder im Landtag vertreten) - Amtsinhaber	25 bis 250 Wahlberechtigte, gestaffelt nach Einwohnerzahl gilt nicht für: - Gemeinden bis zu 500 Einwohner - Wahlvorschläge privilegierter Parteien oder Wählergruppen (im Gemeinderat oder auf höherer kommunaler Ebene oder im Landtag vertreten) - Amtsinhaber

Land	Unterstützungsunterschriften für Bewerber	
	Landratswahl	**Bürgermeisterwahl**
Saarland	3-fache Anzahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder gilt nicht für: - Parteien oder Wählergruppen, denen ein Sitz im Kreistag, Landtag oder Bundestag zuviel - Amtsinhaber, der als Einzelbewerber kandidiert	3-fache Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder gilt nicht für: - Parteien oder Wählergruppen, denen ein Sitz im Gemeinderat, Landtag oder Bundestag zuviel - Amtsinhaber, der als Einzelbewerber kandidiert
Sachsen	200 bis 240 Wahlberechtigte, gestaffelt nach Einwohnerzahl gilt nicht für: - Wahlvorschläge von Parteien, die im Landtag oder im Kreistag vertreten sind - Wahlvorschläge von Wählervereinigungen, wenn sie von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Kreistag angehören, unterschrieben sind - Amtsinhaber	20 bis 240 Wahlberechtigte, gestaffelt nach Einwohnerzahl gilt nicht für: - Wahlvorschläge von Parteien, die im Landtag oder im Gemeinderat vertreten sind - Wahlvorschläge von Wählervereinigungen, wenn sie von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat angehören, unterschrieben sind - Amtsinhaber
Sachsen-Anhalt	mindestens 1% der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als 100 gilt nicht für: - Amtsinhaber - Bewerber von Parteien und Wählergruppen, die vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit sind	
Schleswig-Holstein	*entfällt*	nur für Einzelbewerber: 5-fache Anzahl der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung gilt nicht für Amtsinhaber
Thüringen	- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen: 4-mal so viel Wahlberechtigte, wie Kreistags- bzw. Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind - Einzelbewerber: 5-mal so viel Wahlberechtigte, wie Kreistags- bzw. Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, gilt nicht für Amtsinhaber	

Anlage 4
zur Stellungnahme des Innenministeriums zum Antrag der Abg. Klaus Herrmann u. a. CDU, Drucksache 15/1407

Wahlverfahren bei Volkswahl von Landräten und Bürgermeistern – Wahlmodus[1], Abwahlmöglichkeit

Land	Mehrheit bei der Hauptwahl	Zweiter Wahlgang		Besonderheiten bei Wahl mit einem Bewerber	falls kein Bewerber gewählt wird[3]	Abwahl-möglichkeit
		Art[2]	erforderliche Mehrheit			
Baden-Württemberg	mehr als 50% der gültigen Stimmen	Neuwahl	einfache Stimmenmehrheit	keine Sonderregelung		nein
Bayern	mehr als 50% der gültigen Stimmen	Stichwahl	Stimmenmehrheit	auch eine andere wählbare Person kann gewählt werden		nein
Brandenburg	- mehr als 50% der gültigen Stimmen - mindestens 15% der Wahlberechtigten	Stichwahl	- mehr als 50% der gültigen Stimmen - mindestens 15% der Wahlberechtigten	keine Sonderregelung	Wahl durch den Kreistag bzw. die Gemeindevertretung	ja
Hessen	mehr als 50% der gültigen Stimmen	Stichwahl	Stimmenmehrheit	Wahl mit „Ja“ oder „Nein“ mehr als 50% „Ja“-Stimmen erforderlich	Wiederholung des Wahlverfahrens	ja
Mecklenburg-Vorpommern	mehr als 50% der gültigen Stimmen	Stichwahl	Stimmenmehrheit	Wahl mit „Ja“ oder „Nein“ erforderlich sind - mehr als 50% der gültigen Stimmen - mindestens 15% der Wahlberechtigten	Wahl durch den Kreistag bzw. die Gemeindevertretung	ja
Niedersachen	Mehrheit der Stimmen	Kein zweiter Wahlgang		Wahl mit „Ja“ oder „Nein“ erforderlich sind: - Mehrheit der gültigen Stimmen - mindestens 25% der Wahlberechtigten	neue Wahl	ja
Nordrhein-Westfalen	mehr als 50% der gültigen Stimmen	Stichwahl	- Mehrheit der Wähler - mindestens 25% der Wahlberechtigten	Wahl mit „Ja“ oder „Nein“ erforderlich sind: - Mehrheit der Wähler - mindestens 25% der Wahlberechtigten	neue Wahl	ja
Rheinland-Pfalz	mehr als 50% der gültigen Stimmen	Stichwahl	Stimmenmehrheit	Wahl mit „Ja“ oder „Nein“	wird ein und derselbe einzige Bewerber bei der Wahl und einer Wiederholungswahl nicht gewählt, erfolgt die Wahl durch den Kreistag bzw. Rat	ja

Land	Mehrheit bei der Hauptwahl	Zweiter Wahlgang		Besonderheiten bei Wahl mit einem Bewerber	falls kein Bewerber gewählt wird[3]	Abwahl-möglichkeit
		Art[2]	erforderliche Mehrheit			
Saarland	mehr als 50% der gültigen Stimmen	Stichwahl	Stimmenmehrheit	Wahl mit „Ja“ oder „Nein“ Stimmenmehrheit	Wiederholung der Wahl	ja
Sachsen	mehr als 50% der gültigen Stimmen	Neuwahl	einfache Stimmenmehrheit	auch eine andere wählbare Person kann gewählt werden		ja
Sachsen-Anhalt	mehr als 50% der gültigen Stimmen	Stichwahl	Stimmenmehrheit	keine Sonderregelung		ja
Schleswig-Holstein	mehr als 50% der gültigen Stimmen	Stichwahl	Stimmenmehrheit	Wahl mit „Ja“ oder „Nein“	Wahl durch die Gemeinde-vertretung	ja
Thüringen	mehr als 50% der gültigen Stimmen	Stichwahl	Stimmenmehrheit	auch eine andere wählbare Person kann gewählt werden		ja

[1] Die Angaben beziehen sich für Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein auf die Wahl der Bürgermeister, für die anderen Länder auf die Wahl der Landräte und der Bürgermeister gleichermaßen.

[2] Stichwahl findet zwischen den beiden Bewerbern statt, die bei der Hauptwahl die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
Neuwahl erfolgt mit allen Bewerbern der Hauptwahl, ggf. auch mit weniger oder weiteren Bewerbern.

[3] Verfahren für Fälle, in denen entweder das notwendige Zustimmungsquorum nicht erreicht wurde oder der einzige Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit erhalten hat.

Anlage 5
zur Stellungnahme des Innenministeriums zum Antrag der Abg. Klaus Herrmann u. a. CDU, Drucksache 15/1407

Wahlbeteiligung bei Landratswahlen

Land	Zeitraum	Wahlbeteiligung Hauptwahl		Wahlbeteiligung Stichwahl	Anmerkungen
		getrennte Wahlen	verbundene Wahlen*		
Baden-Württemberg	*entfällt*				
Bayern	Kommunalwahlen 02.03.2008 einzelne Wahlen seit 2008 (in 11 Landkreisen)	 31,2% – 61,1%	49,4% – 74,3%	36,1% – 58,0% 31,2% – 59,3%	Landratswahlen finden in der Regel im Rahmen der allgemeinen Gemeinde- und Kreiswahlen statt
Brandenburg	10.01.2010 und 28.02.2010	22,6% – 37,6%		20,4% – 29,1%	bisher fanden in sechs Landkreisen Direktwahlen statt
Hessen	statistischen Angaben zur Wahlbeteiligung bei Landratswahlen liegen nicht vor				
Mecklenburg-Vorpommern	04.09.2011		48,1% – 53,9%	22,9% – 32,7%	aus Anlass der Landkreisneuordnung wurden zusammen mit der Landtagswahl die Kreistage und die Landräte in allen sechs neuen Landkreisen gewählt sowie Bürgerentscheide über den Kreisnamen durchgeführt
Niedersachsen	1996 bis 2005	Ø 51,2%	Ø 54,5% – 82,3%		durchschnittliche Wahlbeteiligung der Direktwahlen von Landräten und Bürgermeistern
Nordrhein-Westfalen	statistischen Angaben zur Wahlbeteiligung bei Landratswahlen liegen nicht vor				
Rheinland-Pfalz	1994 bis 2011	26,1% – 55,6%	52,5% – 83,2%	35,2% – 46,0%	
Saarland	1996 bis 2009	21,3% – 53,4%	50,3% – 79,3%	21,2% – 36,7%	seit 2007 finden die Landratswahlen grundsätzlich alle zehn Jahre zeitgleich mit den allgemeinen Kommunalwahlen statt
Sachsen	08.06.2008		40,8% – 49,3%	24,3% – 36,0%	nach der Neugliederung der Landkreise wurden die Kreistage und die Landräte in allen zehn neuen Landkreisen gewählt

Land	Zeitraum	Wahlbeteiligung Hauptwahl		Wahlbeteiligung Stichwahl	Anmerkungen
		getrennte Wahlen	verbundene Wahlen*		
Sachsen-Anhalt	22.04.2007		32,3% – 38,5%	16,6% – 22,1%	nach der Kreisgebietsneuregelung 2007 wurden die Kreistage und die Landräte in den neun neugebildeten Landkreisen gewählt
	einzelne Wahlen seit 2005 (in 3 Landkreisen)	20,4% – 46,3%		13,3 – 30,4%	
Schleswig-Holstein	1998 bis 2008				
	mit mehreren Wahlvorschlägen	23,2% – 36,8%	47,9% – 71,6%	23,3% – 28,9%	
	mit einem Wahlvorschlag (in 3 Landkreisen)	12,3% – 14,1%			
Thüringen	2000				da in 16 der 17 Landkreise die Wahl des Landrats und in den kreisfreien Städten die Wahl des Oberbürgermeisters im selben Zeitraum stattfindet, empfiehlt das Thüringer Innenministerium den Rechtsaufsichtsbehörden einen mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten gemeinsamen Wahltermin
	16.01.(ein Landkreis)	35,9%		30,7%	
	14.05. (16 Landkreise)	41,9% – 54,4%		32,9% – 40,1%	
	2006				
	15.01. (ein Landkreis)	35,8%			
	07.05. (16 Landkreise)	36,3% – 47,7%		24,0% – 35,3%	

* Durchführung der Landratswahl zusammen mit einer Europawahl, Bundestagswahl oder Landtagswahl oder allgemeinen Kommunalwahlen (Gemeinderats- und Kreistagswahlen).

Anlage 6
zur Stellungnahme des Innenministeriums zum Antrag der Abg. Klaus Herrmann u. a. CDU, Drucksache 15/1407

Voraussetzungen für Landratskandidaten

Land	Staatsangehörigkeit	Mindestalter*	Höchstalter*
Baden-Württemberg	Deutsche	30 Jahre	noch keine 65 Jahre
Bayern	Deutsche	21 Jahre (ab Kommunalwahl 2014: 18 Jahre)	noch keine 65 Jahre (ab Kommunalwahl 2020: noch keine 67 Jahre)
Brandenburg	Deutsche Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten	25 Jahre	noch keine 62 Jahre
Hessen	Deutsche Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten	25 Jahre	noch keine 67 Jahre
Mecklenburg-Vorpommern	Deutsche Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten	18 Jahre	noch keine 60 Jahre bei Wiederwahl: noch keine 64 Jahre
Niedersachsen	Deutsche Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten	23 Jahre	noch keine 65 Jahre
Nordrhein-Westfalen	Deutsche Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten	23 Jahre	–
Rheinland-Pfalz	Deutsche Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten	23 Jahre	noch keine 65 Jahre
Saarland	Deutsche Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten	25 Jahre	noch keine 65 Jahre
Sachsen	Deutsche	27 Jahre	noch keine 65 Jahre
Sachsen-Anhalt	Deutsche Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten	21 Jahre	noch keine 65 Jahre
Schleswig-Holstein	Deutsche Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten	27 Jahre	bei Erstwahl noch keine 62 Jahre
Thüringen	Deutsche Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten	21 Jahre	noch keine 65 Jahre

* Die Altersgrenzen beziehen sich – außer in Bayern – auf den Tag der Wahl. In Bayern beziehen sie sich auf den Tag des Beginns der Amtszeit.

Anlage 7
zur Stellungnahme des Innenministeriums zum Antrag der Abg. Klaus Herrmann u. a. CDU, Drucksache 15/1407

Versorgungsansprüche von volksgewählten Landräten

Land	Amtszeit (Jahre)	Notwendige Dienstzeit bei nicht erfolgter Wiederwahl (a) oder Abwahl (b)
Bayern	6	a) Amtszeit als kommunaler Wahlbeamter von mindestens 10 Jahren. b) Abwahl nicht möglich.
Brandenburg	8	a) 45. Lebensjahr vollendet. b) Vorläufige Versorgungsbezüge bei einer Mindestdienstzeit* von 5 Jahren; mit Ablauf der vorgesehenen Amtszeit dann dauerhafte Versorgung bei Vorliegen der unter a) genannten Voraussetzung.
Hessen	6	a) Versorgungsanspruch mit Ablauf der Amtszeit. b) Mindestdienstzeit* von 5 Jahren.
Mecklenburg-Vorpommern	7	a) Entweder 45. Lebensjahr vollendet und 14 Jahre ruhegehaltsfähige Dienstzeit als Beamter oder 60. Lebensjahr vollendet und 7 Jahre Dienstzeit im Beamtenverhältnis auf Zeit. b) Vorläufige Versorgungsbezüge bei einer Mindestdienstzeit* von 5 Jahren; mit Ablauf der vorgesehenen Amtszeit dann dauerhafte Versorgung bei Vorliegen der unter a) genannten Voraussetzung.
Niedersachsen	8	a) Versorgungsanspruch mit Ablauf der Amtszeit. b) Mindestdienstzeit* von 5 Jahren.
Nordhrein-Westfalen	6	a) Entweder 45. Lebensjahr vollendet und ruhegehaltsfähige Dienstzeit als Beamter von 8 Jahren oder ruhegehaltsfähige Dienstzeit als Beamter von 18 Jahren oder 8 Jahre als Beamter auf Zeit. b) Vorläufige Versorgungsbezüge; mit Ablauf der vorgesehenen Amtszeit dann dauerhafte Versorgung bei Vorliegen der unter a) genannten Voraussetzung.
Rheinland-Pfalz	8	a) Versorgungsanspruch mit Ablauf der Amtszeit. b) Vorläufige Versorgungsbezüge bei einer Mindestdienstzeit* von 5 Jahren; mit Ablauf der vorgesehenen Amtszeit dann dauerhafte Versorgung unter der in a) genannte Voraussetzung.
Saarland	10	a) Versorgungsanspruch mit Ablauf der Amtszeit. b) Wird die Mindestdienstzeit* von 5 Jahren im Falle der Abwahl nicht erreicht, wird die vorläufige Versorgung längstens bis zum Ablauf der Restamtszeit gewährt.
Sachsen	7	a) Entweder 47. Lebensjahr vollendet und 18 Jahre ruhegehaltsfähige Dienstzeit oder 64. Lebensjahr vollendet und 6 Jahre als Beamter auf Zeit oder 12 Jahre als Beamter auf Zeit. b) Vorläufige Versorgungsbezüge bei einer Mindestdienstzeit* von 5 Jahren; mit Ablauf der vorgesehenen Amtszeit dann dauerhafte Versorgung bei Vorliegen der unter a) genannten Voraussetzung.
Sachsen-Anhalt	7	a) Versorgungsanspruch mit Ablauf der Amtszeit. b) Mindestdienstzeit* von 5 Jahren.

* Mindestdienstzeit: Ruhegehaltsfähige Dienstzeit als Beamter (Versorgungsrecht)

MEHR AUS BRANDENBURG

Wittstock ist die größte Stadt in Brandenburg

Rechte Gewalt im Osten "besorgniserregend"

Im Trend: Gemeinschaftsgärten in der Mark

Flüchtlingsaufnahme am Flughafen Tempelhof?

Öfter psychische Störungen bei Schulanfängern

Nach gescheiterter Stichwahl in Oberhavel

Kommentieren Drucken Text

Erneut Debatte um Direktwahl von Landräten

Bei der Landratswahl in Oberhavel erhielt der SPD-Kandidat Ludger Weskamp 60 Prozent der Stimmen - und wurde doch nicht gewählt. Landespolitiker sehen nun Bedarf nach einer Abstimmungsregelung, die den Chef im Landkreis ausreichend legitimiert. Kann die Abschaffung der Mindeststimmzahl Abhilfe schaffen?

VORIGER ARTIKEL
Zentralabitur: Richtig, aber illusorisch

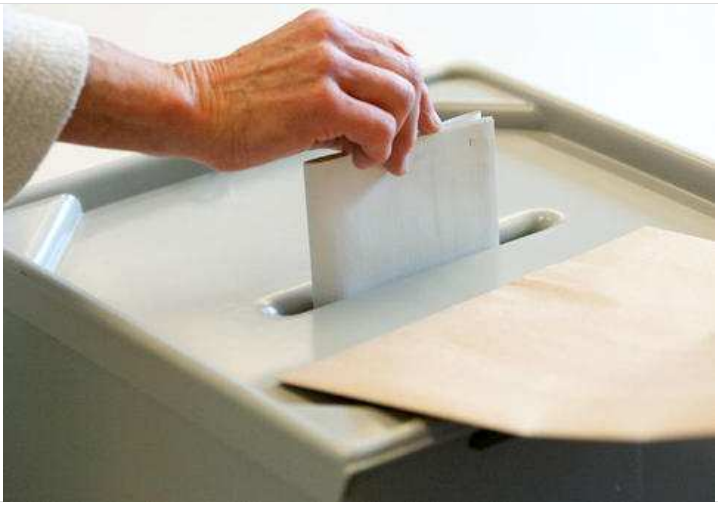

NÄCHSTER ARTIKEL
Tigermädchen Alisha zieht zu Dragan

Artikel veröffentlicht: Dienstag, 10.03.2015 07:42 Uhr
Artikel aktualisiert: Dienstag, 10.03.2015 08:00 Uhr

Nur rund 20 Prozent der Wahlberechtigten sind in Oberhavel zur Urne gegangen.

Quelle: dpa-Archiv

Twittern 1 g+1 Teilen Empfehlen 7

Potsdam. Nach der gescheiterten Stichwahl für einen neuen Landrat in Oberhavel wird erneut über die Direktwahl gestritten. Zwar setzte sich SPD-Kandidat Ludger Weskamp mit 60 Prozent der Stimmen gegen den CDU-Herausforderer durch. Wegen der geringen Wahlbeteiligung von 20,7 Prozent verfehlte er aber die Mindestzahl von gut 26.000 Stimmen. Nun entscheidet der Kreistag am 27. Mai. Seit Einführung der Direktwahl vor fünf Jahren sind bei zehn Landratswahlen bislang nur drei Bewerber von den Bürgern direkt bestimmt worden. Zuletzt gelang das dem parteilosen Christian Uhe im Mai 2014 in der Prignitz.

„Ganz klar, bei der Direktwahl gibt es ein Problem. Da hat einer die Mehrheit und ist doch nicht gewählt. Das frustriert nicht nur den Bewerber“, sagte SPD-Generalsekretärin Klara Geywitz am Montag. Spätestens mit der Kreisgebietsreform müsse eine Abstimmungsregelung gefunden werden, die

MAZ-SERIE ›

Wo befinden sich Brandenburgs höchster Berg, der tiefste See, die größte Wüste? Die MAZ versammelt die schönsten Superlative des Landes in dieser Serie. mehr ›

MAZ SERIE BRANDENBURGER SUPERLATIVE

den Chef im Landkreis ausreichend legitimiere. Im Gegensatz zu den Landräten gebe es bei der Direktwahl von Bürgermeistern keine Probleme. Die SPD hatte stets die stärksten Zweifel am Funktionieren der Landräte-Direktwahl.

Die Grünen glauben, dass die Abschaffung der Mindeststimmenzahl von 15 Prozent der Wahlberechtigten Abhilfe schafft. Viele Menschen hätten nicht an einen erfolgreichen Urnengang geglaubt und seien nicht zur Stichwahl gegangen, so Clemens Rostock, Landeschef der Grünen. „Das Quorum wirkt abschreckend." Ähnlich argumentiert Oliver Wiedmann, Landessprecher von Mehr Demokratie e.V. Die Zustimmungshürde sei viel zu hoch. „Quoren bei Wahlen oder Abstimmungen sind undemokratisch und unsinnig", so Wiedmann. Viele Menschen bemühten sich nicht zweimal zur Wahlurne. Denkbar sei die Abschaffung der Stichwahl oder das Zusammenlegen von Wahlterminen. Die CDU plädiert für die Beibehaltung der Direktwahl. Vizelandeschef Jan Redmann will dem Bürger entgegenkommen – durch längere Öffnungszeiten der Wahllokale oder den Versand von Briefwahlunterlagen bei allen Urnengängen.

Von Volkmar Krause

VORIGER ARTIKEL NÄCHSTER ARTIKEL

VIDEOS, DIE SIE AUCH INTERESSIEREN KÖNNTEN powered by Taboola

Favre erwartet gegen Mainz ein "hartes Stück Arbeit"

Vorgestellt: BMW X1- zweite Generation

Basketball: EM-Härtetest beim Supercup in Hamburg

MEHR ZUM ARTIKEL

Quorum verfehlt, nun entscheidet der Kreistag

Landratswahl Oberhavel: Sieg für Ludger Weskamp

Ludger Weskamp (SPD) wird aller Voraussicht nach neuer Landrat in Oberhavel. Der 48-Jährige gewann am Sonntag haushoch die Stichwahl gegen CDU-Mann Matthias Rink. Zwar wurde das nötige Quorum verfehlt, so dass nun der Kreistag entscheidet. Der will sich aber am Ergebnis der Stichwahl orientieren.

9 Kommentare 4 weitere Artikel mehr ›

Kommentare im Forum

waschi 10.03.2015

Debatte

Wozu? Über wählen gehen...?

Direktwahl klappt nicht. Also wählt der Kreistag.

Landrat werden... lechz. Die Abschaffung des Quorums kann helfen.

Die letzte Europawahl hat das gezeigt. Also tut euch bewerben und kommt an die Fleischtöppe.

BUGAMAGAZIN

›

1 Mutter von 9 toten Babys bald wieder frei?

2 CDU macht Stimmung gegen Kreisreform

3 Rocker als Drogendealer in Brandenburg

4 Sekunden entscheiden über Leben und Tod

5 Schwerer Unfall auf der A10

MAZJOB.DE

Jobs

z.B. Koch

Ort

Potsdam

z.B. Potsdam

Umkreis

50 km

Jobs suchen!

Stellenangebote via Märkische Allgemeine

Stellenangebote in Potsdam

Pflegefachkraft Voll- und Teilzeit
in Berlin - Charlottenburg

Vorstandsmitglied (m/w)
in Teltow

Versandmitarbeiter (m/w) in Brieselang für das Weihnachtsgeschäft (Stundenlohn 9,75 €)
in Brieselang

Restaurantfachmann (w/m) in Vollzeit
in Berlin, Brandenburg

Ausschreibung einer Masterarbeit - Student (m/w) eines informatiknahen Studiengangs
in Backnang, Teltow, Radeberg

« zurück | weiter »

Aktuelle Beilagen ›

UMFRAGE ›

Sollten Raser härter bestraft werden?

○ Ja.

○ Nein.

tvinnefossen 10.03.2015

Auf der einen Seite scheint mir eine geringe ...

Auf der einen Seite scheint mir eine geringe Wahlbeteiligung ein übliches Problem von sattgefressenen Wohlstandsdemokratien zu sein - oder von Demokratien in denen Konsum mit Wohlstand verwechselt wird.

Auf der anderen Seite scheint es auch ein Problem der geringen Bedeutung, die der Wähler dem Amt des Landrates beimißt. Das kann zum einen tatsächliche Gründe haben oder aber auch das Ergebnis mangelnder Aufklärung und Transparenz sein.

Wie der Artikel darstellt, scheint es eine Ebene tiefer, bei Bürgermeisterwahlen, weniger Probleme zu geben. Hier "spürt" der Wähler, daß seine Entscheidung Einfluß auf sein unmittelbares Umfeld haben könnte und beteiligt sich.

Ich fürchte, daß es mit einer Kreisgebietsreform nicht besser wird. Neue Landkreise die keine historischen Entwicklungen berücksichtigen, keine historischen Identitäten berühren führen zu noch mehr Distanz zwischen dann augenscheinlich künstlichen Verwaltungseinheiten und den sich nur noch verwaltet fühlenden Bürgern.

Wie auch immer man das Identifikationsproblem und das Problem der fehlenden Gewichtung löst, scheint mir fürs erste die Abschaffung des Quorums als ein geeignetes Mittel.

Jeder weiß dann: Die, die wählen gehen, werden entscheiden. Vielleicht hilft das schon ein wenig, das Problem der Gewichtung z... **weiter**

Schlaatzer 10.03.2015

Die mangelnde Wahlbeteiligung ist ein klares ...

Die mangelnde Wahlbeteiligung ist ein klares Zeichen dafür, dass die Menschen in unserem Lande begriffen, dass sie sowieso keine Chance der Einflussnahme haben. Die Menschen in Brandenburg werden sehr sehr sicher wissen, was ein Landrat zu für Aufgaben hat. Aber wenn jeder weiß, dass Newcomer eh keine Chance haben und dann die Politik eh macht, was sie will, ist die Wahlbeteiligung selbst erklärend. Einzige Lösung bleibt Wahlpflicht und auf dem Wahlzettel die Möglichkeit, sich der Stimme zu enthalten.

Weitere Kommentare › Startseite Forum › **Kommentar schreiben**

Abstimmen Ergebnis

MAZAB: TERMINE ›
Was geht ab? Jede Menge Events in Potsdam und im Land Brandenburg

KINOPROGRAMM ›
Alle aktuellen Filme in den Kinos von Potsdam und im ganzen Land Brandenburg

DAS KÖNNTE SIE AUCH INTERESSIEREN

Wittstock ist die größte Stadt in Brandenburg
Fluch oder Segen der Gebietsreform? Wittstock an der Dosse spielt seit der Gemeindegebietsreform...
mehr

Tödliche Spritztour auf dem Riewendsee
An der kleinen Dorfbadestelle mit dem weichen Sand öffnet das Schilf seinen Vorhang. Was für ein...
mehr

Kutschfahrt wird zum Alptraum
Eine Kremserfahrt hatten sich die Fahrgäste sicher gemütlicher vorgestellt: Auf der Landstraße bei...
mehr

20-jähriger Erzieher stürzt in den Tod
Ein leerstehendes Schulgebäude in Joachimsthal (Barnim) ist einem jungen Mann zum Verhängnis...
mehr

Hier auf MAZ-online.de werben

powered by plista

Facebook Twitter

Märkische Allgemeine

zum Seitenanfang

HOME
Bilder
Video
MAZab (Termine)
Ticketeria.de
Polizei

BRANDENBURG
Brandenburger Superlative
Flughafen BER

LOKALES
Potsdam
Brandenburg/Havel
Potsdam-Mittelmark
Teltow-Fläming
Dahme-Spreewald
Havelland
Oberhavel
Ostprignitz-Ruppin
Prignitz

LOKALSPORT
Potsdam
Brandenburg/Havel
Potsdam-Mittelmark
Teltow-Fläming
Dahme-Spreewald
Havelland
Oberhavel
Ostprignitz-Ruppin
Prignitz

FUSSBALL

NACHRICHTEN
Politik
Wirtschaft
Sport
Kultur
Buntes
Wissenschaft
Ratgeber
Wetter
RSS

THEMEN
Ausbildung & Beruf
Auto & Mobiles
Bauen & Wohnen
Gesundheit & Lebensfreude
Studium & Wissenschaft
Tourismus & Reisen

SONNTAG
Top-Thema
Promi-Talk
Gastkommentar
Kolumnen
Tipps & Kritik
Technik & Apps
Genuss & Leben
Mode & Stil

Wir über uns | Datenschutz | Mediadaten | Leistungsschutzrecht | Erläuterungen zum Abovertrag | Nutzungsbedingungen für Leserkommentare | Impressum | Kontakt

© Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG

Ein starker Verbund: Hannoversche Allgemeine | Neue Presse | Göttinger Tageblatt | Peiner Allgemeine Zeitung

Leipziger Volkszeitung | Schaumburger Nachrichten | Gelnhäuser Neue Zeitung | Wolfsburger Allgemeine/Aller-Zeitung | Eichsfelder Tageblatt

Kieler Nachrichten | Lübecker Nachrichten | Ostsee Zeitung | Märkische Allgemeine | Gießener Zeitung

myHeimat | Mein Samstag | MADSACK Mediengruppe | Madsack Medienagentur | Radio.de | mymedia | Nutzungsbasierte Onlinewerbung

Sie befinden sich hier: Erneut Debatte um Direktwahl von Landräten

Zur Tablet Webseite wechseln ›

Zur Smartphone Webseite wechseln ›

STUTTGARTER-ZEITUNG.DE

Anhebung der Bezüge geplant

Mehr Geld für Bürgermeister und Landräte in Baden-Württemberg

Von SIR/dpa 11. März 2014 - 17:32 Uhr

Bürgermeister größerer Gemeinden und Landräte im Südwesten sollen besser bezahlt werden. Die Landtagsfraktionen von Grünen und SPD bereiten einen entsprechenden Gesetzentwurf vor. Foto: dpa

Seit Jahren fordern die kommunalen Landesverbände, mehr Geld für Bürgermeister und Landräte. Grüne und SPD planen nun eine Anhebung der Bezüge. Der Steuerzahlerbund hält das aber für überflüssig.

Stuttgart - Bürgermeister größerer Gemeinden und Landräte im Südwesten sollen besser bezahlt werden. Die Landtagsfraktionen von Grünen und SPD bereiten dazu einen Gesetzentwurf vor, wie der grüne Vize-Fraktionschef Andreas Schwarz der Nachrichtenagentur dpa sagte. Die Pläne sehen eine Anhebung der Besoldung um eine Stufe vor. Begründet wird dies mit den gestiegenen Anforderungen an die Ämter. Die kommunalen Landesverbände und der Beamtenbund begrüßten die Pläne. Kritik kam vom Steuerzahlerbund und aus der FDP. Regierungschef Winfried Kretschmann (Grüne) kann sich nicht für ein Besoldungsplus für Landräte begeistern, will aber kein Veto einlegen.

Der Landeschef des Steuerzahlerbundes, Wilfried Krahwinkel, sagte: „Wir halten die jetzige Bezahlung für angemessen.“ Auch vor dem Hintergrund der besonderen Pensionsansprüche für diese Personengruppen sehe der Steuerzahlerbund keine Notwendigkeit für eine Anhebung der Bezüge. „Hier wird

einfach wieder draufgesattelt."

FDP-Fraktionschef Hans-Ulrich Rülke sieht zwar Handlungsbedarf bei den Bürgermeistern, da ihre Bezahlung - verglichen mit Führungsposten in der Wirtschaft - tatsächlich eher bescheiden sei. „Bei den Landräten stellt sich allerdings die Frage, ob das Besoldungsgefüge noch intakt ist, wenn man sie so bezahlt wie Regierungspräsidenten." Die meisten Landräte verdienten sich ein „ordentliches Zubrot" als Verwaltungsratschefs der regionalen Sparkassen. Auch sehe er bei den Landräten hier kein nachlassendes Interesse möglicher Bewerber.

Kretschmann will Erhöhung auf Bürgermeister beschränken - verzichtet aber auf Veto

Kretschmann sprach sich dafür aus, die Besoldungsanhebung auf Wahlbeamte wie Bürgermeister zu beschränken. Landräte gehören nicht zu diesem Kreis, da sie nicht direkt vom Volk gewählt werden. Ein Regierungssprecher stellte im Anschluss aber klar, dass Kretschmann die Pläne der Fraktionen von Grünen und SPD nicht aktiv verhindern wolle. SPD-Fraktionschef Claus Schmiedel forderte die Grünen auf, in der Öffentlichkeit nicht so widersprüchlich zu sein. Die SPD-Fraktion sei für ein Besoldungsplus für Landräte, weil deren Aufgaben mit der Verwaltungsreform erheblich gewachsen seien, erklärte Schmiedel.

Kritiker führen auch an, Grüne und SPD wollten damit vor allem ihre eigenen Bürgermeister belohnen. Grüne Stadtoberhäupter gibt es beispielsweise in Tübingen und Freiburg. Die SPD stellt unter anderem in Karlsruhe und Schwäbisch Hall den Oberbürgermeister. Ein Sprecher der Grünen-Landtagsfraktion wies das zurück und erklärte, dass es auch viele CDU-Stadtoberhäupter gebe. „Wir ändern kein Gesetz mit so großen Auswirkungen, um ein paar Bürgermeister zu belohnen." Für das Land habe eine Anhebung keine finanziellen Auswirkungen, da die Bürgermeister und Landräte von Kommunen und Kreisen bezahlt werden.

Schwarz erklärte, die Besoldung der Bürgermeister sei zuletzt in den Jahren 2000 und 2010 erhöht worden. Da seien die Bürgermeister von Städten mit mehr als 30.000 Einwohnern leer ausgegangen. „Da die Anforderungen an sie gestiegen sind, werden wir das jetzt nachholen." Die Gehälter der Landräte stagnieren laut Schwarz seit 1979. „Wir haben ein gutes Verhältnis zu den Kommunen und Kreisen, die eine Modernisierung dringend wünschen." Zudem wird ein Zuschlag von fünf Prozent auf das Grundgehalt bei einer dritten Amtsperiode erwogen.

Bislang werden Landräte von Kreisen mit bis zu 175.000 Einwohnern mit B5 und B6 besoldet (Grundgehalt: 8122 Euro bzw. 8578 Euro im Monat). Bei mehr als 175.000 Einwohnern bekommen sie B6 oder B7 (B7: 9021 Euro). Bei einer Anhebung auf B8 würden sie so viel wie Regierungspräsidenten verdienen - nämlich mindestens 9483 Euro. Auch bei den Bürgermeistern ist die Besoldung

nach Einwohnerzahl gestaffelt. Bei mehr als 30.000 Einwohnern ist es B5 oder B6. Die Besoldung steigt dann bis auf B11 in Städten mit mehr als 500.000 Einwohnern. Das Grundgehalt bei B11 beträgt 12.297 Euro.

Beamtenbundchef Volker Stich sagte, er unterstütze die Anhebung der Besoldung, weil die Tätigkeitsanforderungen in den vergangenen Jahren gestiegen seien. Der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages, Eberhard Trumpp, erklärte, die drei kommunalen Landesverbände forderten schon seit Jahren eine bessere Bezahlung, um die Stellen attraktiv für kompetente Bewerber zu machen. Der Hauptgeschäftsführer des Gemeindetages, Roger Kehle, sieht das genauso: „Wir wollen eine wirkliche Bestenauslese. Dafür ist ein attraktives Gehalt nötig.“

• Stellenhebungen	140.400 EUR

aufgrund sonstiger Veränderungen

• Mehraufwand aus 2014 für Neuschaffungen	435.000 EUR
• Strukturveränderungen und Budgetanpassungen	-270.300 EUR
• Befristete Budgetmittel	306.400 EUR
• Weniger Aufwand bei Altersteilzeitrückstellungen	-226.300 EUR
• Personalkosten erstmals veranschlagt	43.600 EUR
• Personalkosten erstmals veranschlagt aufgrund VRG	37.500 EUR
• Personalkosten nicht mehr veranschlagt	-251.000 EUR
G e s a m t	**3.814.100 EUR**

➢ **Entwicklung der Stellen**

Für 2015 sind 36,65 Neuschaffungen geplant, dem stehen 0,5 Stellenstreichungen gegenüber. Damit beträgt der Stellenzuwachs 36,15 Stellen in 2015.

Die Stellenentwicklung im Landratsamt Esslingen seit 2006 ergibt sich aus folgender Grafik:

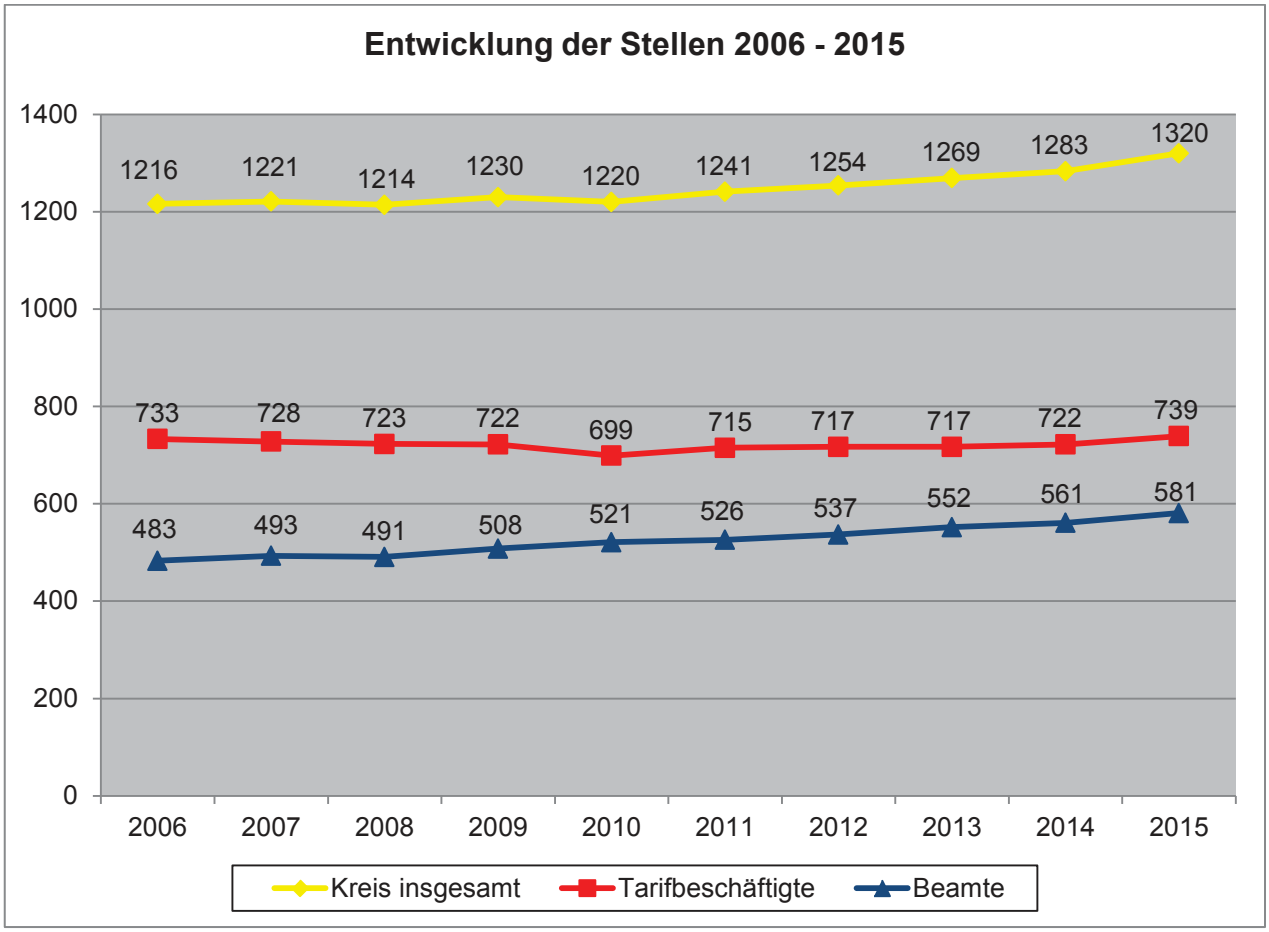

Angesichts der kontinuierlich steigenden Flüchtlingszahlen und damit einhergehend stetig steigenden Zuweisungen besteht für die Landkreisverwaltung zwischenzeitlich ein enormer Handlungsdruck. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 04.12.2014 (Vorlage Nr. 144a/2014) die Verwaltung ermächtigt, in eigener Zuständigkeit Stellen zu schaffen, die für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung im Zusammenhang mit der Unterbringung der Asylbewerber notwendig sind. Zusätzliche Planmittel wurden hierfür nicht bereitgestellt.

1.2.2 Sach- und Dienstleistungen

Zu den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gehören der Unterhaltungsaufwand für Grundstücke, bauliche Anlagen und das bewegliche Vermögen, Mieten und Pachten, Gebäudekosten (Strom, Heizung, Wasser usw.), Haltung von Fahrzeugen, Aus- und Fortbildungsaufwand, Sachaufwand für die Schulen, wie Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel.

Veröffentlicht auf *Nachrichten der Ortenau - Offenburger Tageblatt* (http://www.bo.de)

Kretschmann in der Höhle des Löwen

14.10.2014

Die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen ist ein Streitthema zwischen den Landkreisen und dem Land Baden-Württemberg. Es geht dabei ums liebe Geld. Dies wurde gestern bei der baden-württembergischen Landkreisversammlung in der Kehler Stadthalle erneut deutlich.

Kehl
Bei der Versammlung der baden-württembergischen Landkreise in Kehl bekam der Landesvater deutliche Forderungen zu hören

Angesichts des heiß diskutierten Themas Flüchtlingsunterbringung muss sich Ministerpräsident Winfried Kretschmann gestern bei der Landkreisversammlung in der Kehler Stadthalle wie in der Höhle des Löwen vorgekommen sein. Als er auf dem Podium saß, blickte er in die Augen hunderter Vertreter aus Landratsämtern, Kreistagen und Gemeinden – und diese erwarten mehr Hilfe bei der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (siehe auch Infokasten). Bevor Kretschmann seine Sicht der Dinge verkündete, erhob der baden-württembergische Landkreis-Präsident Joachim Walter (er ist Landrat in Tübingen) in seiner Rede zahlreiche Forderungen – auch im Bereich Schulpolitik. »Das Land muss laut Verfassungsbestimmung für Aufgaben, die die Landkreise für das Land durchzuführen haben, aufkommen«, erinnerte Walter.

»Wir Landkreise stehen vor der schier unlösbaren Aufgabe, Monat für Monat einer steigenden Zahl von Asylsuchenden, im Wege der vorläufigen Unterbringung, ein Dach über dem Kopf zu geben.« Der Wohnungsmarkt gebe kaum noch etwas her, so Walter. Daher hofften die Landkreise »auf die nun von Bund und Ländern in Angriff genommenen baurechtlichen Erleichterungen«. Kurzfristig allerdings müsse man Wohnraum anmieten – und das gehe ins Geld. Die Pauschalen, die das Land pro Asylbewerber zahle, seien bei Weitem nicht ausreichend (von ihnen muss ebenfalls die Gesundheitsversorgung bezahlt werden) und zudem nicht zielführend, da jeder Fall anders gelagert sei. 12 566 Euro stünden pro Asylbewerber für den Zeitraum von 18 Monaten zur Verfügung.
Von der Flüchtlingswelle stark betroffen ist auch der Ortenaukreis. Zum einen landen hier zahlreiche Asylsuchende: Am vergangenen Wochenende zum Beispiel kamen 33 neue Asylsuchende mit Zügen in die Ortenau. Sie wurden zur Landeserstaufnahmestelle nach Karlsruhe gebracht.
Richtig schwierig wird es, wenn die Menschen später auf die Landkreise verteilt werden. »Der Ortenaukreis hat in diesem Jahr 975 Asylsuchende aufgenommen, und wir erwarten bis Jahresende 450 weitere«, sagte der Ortenauer Landrat Frank Scherer gestern. Für 300 dieser Personen sei derzeit keine Unterkunft gesichert, führte Scherer aus. »Doch wir arbeiten daran und suchen nach Lösungen.« Notfalls müsse man auf Sporthallen zur Unterbringung ausweichen. Der Landkreis sei auch in Gesprächen mit den Kirchen bezüglich einer Nutzung kirchlicher Liegenschaften.

Landkreistags-Präsident Walter machte gegenüber Kretschmann auch in Bezug auf die Schulpolitik die Position der Landkreise deutlich. Tenor: Berufliche Schulen sollen nicht unter Gemeinschaftsschulen

leiden. Wo es bereits berufliche Gymnasien gebe – das sei mittlerweile vielerorts der Fall – sei die Einrichtung von Oberstufen an Gemeinschaftsschulen keineswegs sinnvoll. Gemeinschaftsschulen dürften bei der regionalen Schulentwicklung nicht bevorzugt werden. Schon jetzt fordern die Landkreise außerdem, dass das Land der Übernahme von Kosten, die sich durch die Inklusion behinderter Schüler ergeben, nachkommt, wenn die entsprechende Schulgesetzänderung in den kommenden Jahren greift.

Die Mitglieder des Landkreistags Baden-Württemberg wählten gestern in Kehl auch ihr Präsidium. Der Tübinger Landrat Joachim Walter wurde als Präsident bestätigt. Vizepräsidenten sind weiterhin die Landräte Heinz Eininger (Esslingen), Frank Hämmerle (Konstanz) und Karl Röckinger (Enzkreis).

© Stephan Hund/Archiv

Quell-URL: http://www.bo.de/nachrichten/nachrichten-regional/kretschmann-in-der-hoehle-des-loewen